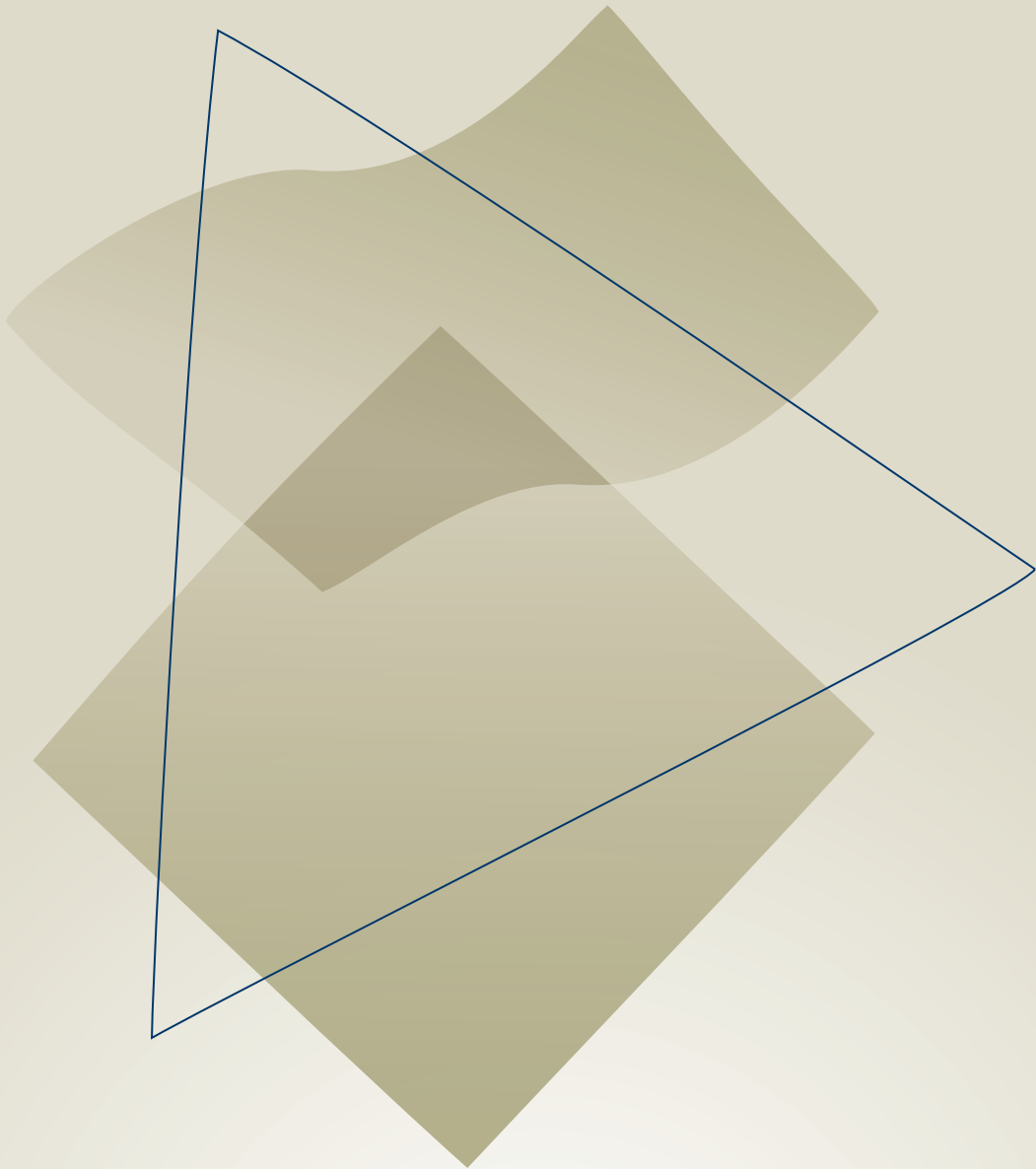


VP Bank AG · Gültig ab 1. April 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Inhalt

Basisbedingungen

1. Vertragsparteien	4
2. Sprachen	4
3. Dienstleistungen	4
4. Verfügungsberechtigung	4
5. Legitimationsprüfung	5
6. Fehlende oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit	5
7. Benachrichtigung über Änderungen	5
8. Ausführung von Aufträgen	5
9. Übermittlungsfehler	6
10. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation	6
11. Mitteilungen der Bank	6
12. Nachrichtenlosigkeit	6
13. Beanstandungen und Genehmigung	7
14. Konditionen und Kosten	7
15. Fremdwährungen/Fremdwährungskonten	7
16. Checks	7
17. Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte	8
18. Transport, Versand und Versicherungen	8
19. Depot	8
20. Einhaltung von Gesetzen/Steuerehrlichkeit/Wirtschaftssanktionen	11
21. Entbindung vom Geheimnisschutz/Datenweitergabe	11
22. Anlageberatung und Vermögensverwaltung	13
23. Keine Rechts- und Steuerberatung	13
24. Zuwendungen (Inducements/Retrozessionen/Anreize)	13
25. Auslagerung von Geschäftsbereichen, Dienstleistungen und Datenverarbeitung (Outsourcing)	14
26. Haftungsbeschränkung	14
27. Pfand- und Verrechnungsrecht	14
28. Kündigung	14
29. Auslieferung, Verwertung, gerichtliche Hinterlegung	15
30. Feiertage und Samstage	15
31. Ungültigkeit und Lücken der Basisbedingungen	15
32. Änderung der Basisbedingungen	15
33. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	15

Ergänzende Bedingungen

a. Bestimmungen für Zahlungsdienste	
1. Geltungsbereich	16
2. Gemeinsame Bestimmungen	16
3. Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR	19
b. Basisbedingungen für e-Services	
1. Geltungsbereich	25
2. Zugang zu den e-Services	25
3. Auftragserteilung	25
4. Unterzeichnung von Dokumenten	26
5. Verpflichtungen des Benutzers	26
6. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung	26
7. Sperrung des Zugangs	26
8. Ermächtigung und Übertragung von Befugnissen	27
9. Bankgeheimnis	27
10. Risiken bei Mitteilungen via Fax	27
11. Risiken bei Mitteilungen via E-Mail	27
12. Spezifische Bedingungen zum e-banking	28
13. Spezifische Bedingungen zum Professional Data Feed	29
14. Sicherheit im Internet	29
15. Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten	29
16. Elektronische Bankdokumente (e-Post)	29
17. Änderungen	30
18. Kündigung/Auflösung mit sofortiger Wirkung	30
19. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen	30
20. Salvatorische Klausel	30
21. Ausländische Rechtsordnungen	30
22. Ausschluss bestimmter Personen	30
23. Änderungen dieser Basisbedingungen	31
24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	31

c. Basisbedingungen für die Benutzung der Maestro-Karte		e. Bestimmungen für Edelmetallkonten	
1. Benutzung der Maestro-Karte	32	1. Gegenstand	36
2. Kontobeziehung	32	2. Kein Depotwert	36
3. Kartenberechtigte	32	3. Auslieferungsanspruch und -modalitäten	36
4. Legitimation	32	4. Minimale Einheiten, Zinsen, Abschluss	36
5. Gebühren	32	5. Gebühren, Steuern, Abgaben	36
6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten	32	6. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderung dieser Bestimmungen	36
7. Belastungsrecht der Bank	33		
8. Auswahl und Änderung des Maestro-PIN-Codes	33	f. Bestimmungen für Freizügigkeitskonten	
9. Kartenerneuerung	33	1. Kontoinhaber	37
10. Kündigung	33	2. Eröffnung	37
11. Technische Störungen und Betriebsausfälle	33	3. Einlage	37
12. Limiten	33	4. Zins	37
13. Transaktionsbeleg	33	5. Jahresabschluss	37
14. Sperrung	33	6. Fondsanlagen	37
15. Änderungen dieser Basisbedingungen	33	7. Gebühren	37
16. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank	33	8. Verfügungsrecht	37
		9. Eintritt in eine andere Personalvorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitspolice	37
d. Basisbedingungen für die Miete von Tresorfächern		10. Kündigung seitens der Bank	38
1. Bestehende Geschäftsbeziehung	34	11. Reglementsänderungen	38
2. Dauer des Mietvertrages	34		
3. Mietgebühren	34		
4. Untermiete und Übertragung der Kundenrechte	34		
5. Zulässige Inhalte des Tresorfaches	34		
6. Verschluss/Schlüssel	34		
7. Sorgfaltspflicht/Haftung	34		
8. Bevollmächtigte	34		
9. Zutritt	35		
10. Legitimationsprüfung	35		
11. Sicherheit	35		
12. Einhaltung von Vorschriften	35		
13. Auflösung des Mietvertrags	35		
14. Änderungen dieser Basisbedingungen	35		
15. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank	35		

Basisbedingungen

Diese Basisbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber («der Kunde») und der VP Bank AG («die Bank»), sofern keine gesonderten Vereinbarungen bestehen oder einschlägige Usancen Vorrang haben. Aus Gründen der Klarheit und leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Dokument die männliche Form verwendet.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Formular zur Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ([AGB]; die Basisbedingungen bilden davon einen integrierenden Bestandteil) erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

1. Vertragsparteien

Die Vertragsparteien der Geschäftsbeziehung sind der Kunde (Kontoinhaber) und die Bank. An einer Geschäftsbeziehung können auch mehrere Kunden beteiligt sein (Kollektiv- oder Gemeinschaftskonto). Für die Ansprüche der Bank aus solchen Geschäftsbeziehungen haften die einzelnen Kontoinhaber solidarisch.

2. Sprachen

Die Bank kommuniziert mit dem Kunden grundsätzlich auf Deutsch und benutzt die Kundendokumente in deutscher Sprache. Sie kann dem Kunden die Kommunikation ganz oder teilweise in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch, anbieten und entsprechende Kundendokumente zur Verfügung stellen, sie ist hierzu aber nicht verpflichtet. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutsch- und der fremdsprachigen Fassung gilt die deutschsprachige Fassung als verbindlich.

3. Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der Bank sind in den Broschüren oder auf der Website der Bank (www.vpbank.com) beschrieben. Die Bank kann die angebotenen Dienstleistungen bzw. deren Umfang jederzeit anpassen.

4. Verfügungsberechtigung

4.1. Allgemein

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung ist verbindlich bis zu einer bei der Bank eingegangenen schriftlichen Mitteilung einer Änderung, unabhängig von etwaigen Einträgen im Handelsregister und in anderen Veröffentlichungen, die mit dieser Regelung nicht übereinstimmen. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen (z.B. Streitigkeiten zwischen den Verfügungsberechtigten) kann die Bank die ihr bekannt gegebene Verfügungsberechtigung zeitweise oder dauerhaft aussetzen.

Sind mehrere Personen für ein Konto verfügungsberechtigt, so ist jede Person einzeln verfügungs- und auch auskunftsberechtigt, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung mit der Bank vereinbart wird. Das Auskunftsrecht umfasst alle Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung. Dazu gehören auch Informationen über Dritte, welche im Rahmen der Führung der Geschäftsbeziehung von der Bank verarbeitet werden.

Für die Regelung der Verfügungsberechtigung und des Auskunftsrechts sind die Formulare der Bank zu verwenden. Die Bank kann im Einzelfall auf dieses Erfordernis verzichten, sie ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Der Kunde wählt die Verfügungsberechtigten sorgfältig aus und überwacht deren Verwaltungs- und Verfügungshandlungen.

4.2. Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten haften die Kunden gegenüber der Bank (gesamtschuldnerisch) als Solidarschuldner für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftskonto. Darüber hinaus regeln die nachstehenden besonderen Bestimmungen über Gemeinschaftskonten nur das Rechtsverhältnis mit der Bank, unbeschadet der internen Beziehungen zwischen den Kunden und ihren Rechtsnachfolgern.

4.3. Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung ist der Kunde berechtigt, über die deponierten Wertpapiere und die verfügbaren Kontoguthaben zu verfügen, insbesondere Vermögenswerte abzuheben und das Konto aus eigener Initiative und ohne Einschränkung zu belasten. Ferner ist jeder einzelne Kunde berechtigt, Kredite aufzunehmen und Weisungen und Bevollmächtigungen aller Art zu erteilen und zu widerrufen sowie Dritten Vollmachten zu erteilen.

Die Bank behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen zu verlangen, dass für bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung die Zustimmungen der anderen Kunden eingeholt werden.

Im Fall des Todes eines Kunden sind nur die verbleibenden Kunden und gegebenenfalls ihre Bevollmächtigten berechtigt, mit der Bank Geschäfte zu tätigen und Verfügungen im Rahmen der oben genannten Einschränkungen zu treffen, die das Kontoguthaben und die deponierten Vermögenswerte betreffen. Das Vertragsverhältnis geht nicht auf die Erben des verstorbenen Kunden über. Auf Antrag eines ausgewiesenen Erben des verstorbenen Kunden ist die Bank berechtigt, Informationen über die Konto-beziehung offenzulegen.

4.4. Gemeinschaftskonten mit Kollektivverfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten mit Kollektivverfügungsberechtigung muss die Verfügung über die auf dem Konto verfügbaren Vermögenswerte immer gemeinsam ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für Kontobelastungen, Kontobezüge, Geldüberweisungen und Bevollmächtigungen aller Art sowie auch für Vollmachten an Dritte.

Im Fall des Todes eines Kunden treten seine Erben in die Rechte des verstorbenen Kunden ein. Die übrigen Kunden können über die Vermögenswerte auf dem Guthaben-/Depotkonto nur mit Zustimmung der Erben des verstorbenen Kunden verfügen. Jeder Kunde und jeder Erbe eines Kunden ist berechtigt, eine erteilte Vollmacht zu widerrufen.

5. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Verfügungsberechtigung mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Unter anderem kann sie hierzu Unterschriften des Kunden bzw. Verfügungsberechtigten mit den ihr vorliegenden Unterschriftenmustern vergleichen. Zu diesem Zweck stellt der Kunde der Bank auf Verlangen beweiskräftige Dokumente, insbesondere auch in beglaubigter oder überbeglaubigter Form, zur Verfügung.

Der Kunde stellt sicher, dass unbefugte Dritte zu den ihm von der Bank zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmitteln oder Daten, die den Zugriff auf sein Konto ermöglichen, keinen Zugang erhalten. Er teilt insbesondere seine vertraulichen und persönlichen Passwörter und Codes (z.B. fürs e-banking) Dritten nicht mit. Der Kunde macht die Verfügungsberechtigten auf diese Bestimmung aufmerksam.

6. Fehlende oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit

Der Kunde informiert die Bank unverzüglich über eine fehlende oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit seiner Person oder eines Verfügungsberechtigten, sei es er selbst oder über einen Dritten. Die Bank kann die ihr bekannt gegebene Verfügungsberechtigung zeitweise oder dauerhaft aussetzen bzw. das Konto sperren oder einen Nachweis der Verfügungsberechtigung durch ein Gerichtsurteil oder eine Verfügung einer Behörde verlangen.

7. Benachrichtigung über Änderungen

Der Kunde informiert die Bank unverzüglich über jede Änderung seiner persönlichen Angaben (insbesondere Name oder Firmenname, Wohn- oder Geschäftssitzadresse, Steuerdomizil(e), Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität(en)) oder Änderungen in den beweiskräftigen Urkunden oder Deklarationen (z.B. Kopien von Ausweisdokumenten, Wohnsitznachweis), die sich auf den

Kunden, seine Bevollmächtigten, die wirtschaftlich Berechtigten, die beherrschende(n) Person(en), die Begünstigten oder andere an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen beziehen. Der Kunde kann verpflichtet werden, solche beweiskräftigen Urkunden und Deklarationen zu erneuern.

8. Ausführung von Aufträgen

Aufträge werden von der Bank mit der geschäftsüblichen Sorgfalt ausgeführt. Der Kunde trägt den Schaden, der aus einem unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag entsteht - unabhängig davon, ob sich die Bank dazu entschliesst, den Auftrag auszuführen oder nicht.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, die auf elektronischem Wege erteilt wurden, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Der Kunde hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, rechtzeitig zu erteilen.

Die Bank muss für die Ausführung von Aufträgen aufgrund gesetzlicher Vorschriften verschiedenste Informationen vom Kunden einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen rechtzeitig und in der von ihr verlangten Form zur Verfügung zu stellen, da sonst Aufträge des Kunden verzögert, fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt werden können.

Die Bank kann nicht für die Nichtausführung von Aufträgen oder Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen haftbar gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen oder der Anordnungen der zuständigen Behörden stehen oder die auf andere Weise nicht mit internen oder externen Verhaltensregeln und Massnahmen der Bank (z.B. Embargo- oder Geldwäschereibestimmungen) vereinbar sind.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der beim Kunden eingeholten Angaben zu verlassen. Allfällige aus seinen Angaben resultierende Schäden (z.B. aus einer falschen steuerlichen oder regulatorischen Einstufung seiner Geschäftsbeziehung) trägt der Kunde, sofern der Bank nicht bekannt ist oder bekannt sein muss, dass solche Angaben veraltet, falsch oder unvollständig sind.

Beim Eingang ungewöhnlicher oder verdächtiger Zahlungen entscheidet die Bank nach Abklärung der besonderen Umstände, ob eine Gutschrift auf das Kundenkonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank das Recht vor, dem Kundenkonto ohne Zustimmung des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag rückzubelasten, wenn eine Verbuchung unrechtmässig, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzeswidrig erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innerhalb

einer angemessenen Frist über die Rückbelastung. Die Bearbeitung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente erfolgt gemäss den jeweils gültigen «Grundsätzen zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten (Best-Execution-Policy)».

Die Bank muss keine Aufträge ausführen, für die kein Guthabensaldo oder keine Deckung vorhanden ist. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, kann die Bank selbst bestimmen, allenfalls unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden.

Es steht der Bank frei, Barabhebungen, Barsaldierungen und andere Transaktionen wie physische Titellieferungen oder die physische Übergabe von Edelmetall, durch welche die Dokumentation des Verbleibs dieser Vermögenswerte (Paper-Trail) unterbrochen werden kann, nicht auszuführen. Dem Kunden ist bekannt, dass gesetzliche Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Transfer der obgenannten Vermögenswerte (z.B. Zolldeklarationsvorschriften) existieren. Er hält diese jederzeit ein.

9. Übermittlungsfehler

Der Kunde trägt den Schaden, welcher ihm aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail, Kurierdiensten, Transportanstalten oder sonstigen Übermittlungsarten entsteht, sofern die Bank bei der Benutzung dieser Übermittlungsarten kein grobes Verschulden trifft.

10. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank berechtigt und teilweise auch verpflichtet ist, Telefongespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht besteht insbesondere dann, wenn die Bank vom Kunden Aufträge betreffend Finanzinstrumente annimmt, übermittelt und ausführt. Der Kunde hat das Recht, während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist eine Kopie der ihn betreffenden Aufzeichnungen zu beziehen.

11. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie gemäss den zuletzt vom Kunden erhaltenen Weisungen oder zum Schutz des Kunden in einer von diesen Weisungen abweichenden Weise versandt oder zur Verfügung gehalten wurden. Wenn der Kunde mit der Bank eine Zustellung über elektronische Kommunikationswege vereinbart hat, gelten die Mitteilungen der Bank als ordnungsgemäss zugestellt, sobald sie dem Kunden oder

seinen Bevollmächtigten über diesen elektronischen Kommunikationsweg erstmals zur Verfügung stehen.

Im Fall eines Gemeinschaftskontos gilt ein Versand gemäss dieser Ziffer auch als Versand an den/die anderen Kunden.

Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der sich im Besitz der Bank befindlichen Kopie der Mitteilung oder der Versanddokumentation (z.B. Versandliste).

Korrespondenz, mit deren Aufbewahrung die Bank beauftragt wurde, gilt an dem Datum, das diese Korrespondenz trägt, als ordnungsgemäss zugestellt. Die Bank nimmt allfällige Korrespondenz, welche von Dritten an die Bank adressiert wird, aber für den Kunden bestimmt ist, entgegen und kann diese, auch wenn die Korrespondenz von der Bank geöffnet worden ist, ausschliesslich bei der banklagernd zu haltenden Post ablegen. Die Bank ist diesbezüglich von der Pflicht zu jeder weiteren Handlung entbunden.

In begründeten Fällen ist die Bank ermächtigt, dem Kunden Korrespondenz an seine Domiziladresse zuzustellen oder im ausgewählten e-Service zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bank sicherstellen möchte, dass der Kunde im Besitz aller Bankdokumente ist.

Der Kunde anerkennt die zurückgehaltene Post als ihm rechtzeitig zugestellt und trägt den Schaden, der ihm aus der Zurückhaltung seiner Korrespondenz entstehen kann. Die banklagernde Korrespondenz wird von der Bank während dreier Jahre gesondert aufbewahrt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Mitarbeitenden der Bank sind berechtigt, zur Vorbereitung eines Gesprächs mit dem Kunden Einsicht in die banklagernd gehaltene Post zu nehmen.

12. Nachrichtenlosigkeit

Eine Geschäftsbeziehung gilt als nachrichtenlos, wenn die Bank seit mindestens zehn Jahren keinen Kontakt zum Kunden oder zum Bevollmächtigten herstellen konnte. Der Kunde sorgt somit dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht und seine Vermögenswerte nicht nachrichtenlos werden. Die Bank empfiehlt dem Kunden, eine oder mehrere bevollmächtigte Personen zu bezeichnen. Die Bank kann ebenfalls geeignete Massnahmen ergreifen, um die Nachrichtenlosigkeit von Konten zu verhindern.

Die Bank versucht, die neue Adresse oder sonstige Kontaktdaten mit der gebotenen Sorgfalt und mit dem angemessenen Aufwand in Erfahrung zu bringen, um den Kunden zu kontaktieren. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, dabei behält sich die Bank das Recht vor, die Kosten sowohl für diese Beziehung als auch für Untersuchungen und Nachforschungen direkt dem

Konto zu belasten. Die Bank ist insbesondere berechtigt, diesbezügliche Korrespondenz an eine vom Kunden angegebene oder durch Nachforschungen herausgefundene Domiziladresse ebenso wie an das Kundenportal zu senden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Schuldsaldo aufweisen, können ohne Weiteres gekündigt und saldiert werden.

13. Beanstandungen und Genehmigung

Der Kunde hat Beanstandungen von unrichtigen Konto- und Depotauszügen, Transaktionsbelegen oder anderen Mitteilungen der Bank unverzüglich nach deren Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt, geltend zu machen.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- oder Depotauszugs schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein. Der Kunde ist damit einverstanden, dass offensichtliche Irrtümer der Bank auch nach Ablauf der Beanstandungsfrist ohne Rücksprache mit dem Kunden korrigiert werden.

14. Konditionen und Kosten

Zinsen, Gebühren (inklusive Negativzinsen), Kommissionen, Spesen und Abgaben, die vereinbart wurden oder üblich sind, werden dem Kunden nach Ermessen der Bank gutgeschrieben oder belastet, jedoch üblicherweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die aktuellen Zinssätze, Gebühren und Kommissionen können den jeweils veröffentlichten Gebührenverzeichnissen/Produkt-Factsheets entnommen werden. Änderungen können aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen bzw. der Kosten jederzeit eintreten und werden auf geeignete Weise mitgeteilt, z.B. durch Veröffentlichung auf der Website der Bank (www.vpbank.com).

Allfällige Steuern und Abgaben, die bei oder von der Bank im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhoben werden oder die die Bank nach zwingendem anwendbarem Recht, Staatsverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Körperschaften/Behörden einbehalten muss, sowie Kosten, die der Bank entstehen, gehen zulasten des Kunden.

Weiter ist der Kunde damit einverstanden, dass ihm die Bank einen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Führung der Geschäftsbeziehung verrechnen kann. Dies kann zum Beispiel im Zusammenhang mit Compliance-Abklärungen, Betreibungs-, Insolvenz-, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren sein.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden die Kosten und Nebenkosten sowohl der Wertpapierdienstleistungen als auch der Wertpapiernebenleistungen (Dienstleis-

tungskosten) vorab (ex ante) bekannt zu geben. Sofern die Kosten der Bank nicht genau bekannt sind, werden sie auf der Basis von Schätzungen mitgeteilt. Bei Vermögensverwaltungsmandaten erfolgt die Bekanntgabe auf Dienstleistungsebene. Bei der Ausführung Execution Only oder als beratungsfreies Geschäft sowie bei Anlageberatungsmandaten legt die Bank die Kosten transaktionsbezogen offen. Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, insbesondere wenn der Kunde als professioneller Kunde klassiert ist, kann die Bank die Offenlegung in verallgemeinerter und standardisierter Form vornehmen.

15. Fremdwährungen/Fremdwährungskonten

Guthaben des Kunden in fremder Währung werden im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Risiko des Kunden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt proportional zu seinem Anteil alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen von Massnahmen der zuständigen Behörden, die sich auf alle investierten Vermögenswerte der Bank im Land der betreffenden Währung, des betreffenden Währungsgebiets oder der betreffenden Investition auswirken könnten. Deshalb übernimmt die Bank keine Haftung für den Fall, dass die Beschaffung einer fremden Währung sowie die Ausführung entsprechender Zahlungen aus den oben genannten Gründen verspätet oder nicht erfolgen.

Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich durch Verschaffung einer Gutschrift bei einer Korrespondenzbank im In- oder Ausland.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken und zwar zum Kurs jenes Tages, an dem der Betrag der Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Die Bank kann die Gutschrift eines Fremdwährungsbetrags abweichend vom angegebenen Empfängerkonto auf dem entsprechenden Fremdwährungskonto vornehmen, sofern dies im Interesse des Kunden ist (z.B. zur Vermeidung zusätzlicher Kosten). Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, darf die Bank bei einem Betrag in anderer Währung selbst entscheiden, welchem Konto ein solcher Betrag gutgeschrieben oder belastet wird.

16. Checks

Die aus diskontierten oder gutgeschriebenen Checks geleisteten Zahlungen der Bank kann diese zurückbelasten bzw. einfordern, wenn die Checks nicht bezahlt werden (z.B. bei gefälschten, abhandengekommenen oder anderweitig mangelhaften Checks). Bis zur Bezahlung verbleiben ihr die checkrechtlichen oder anderen Ansprüche

auf Zahlung des vollen Betrags der Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Check Verpflichteten.

17. Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Bei der Ausführung von Aufträgen für den Kauf und Verkauf von Wertschriften, derivativen Produkten und sonstigen Vermögenswerten tritt die Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auf. Sie verweist zur Risikoaufklärung insbesondere auf die Broschüre «Risiken im Effektenhandel».

18. Transport, Versand und Versicherungen

Der Transport und Versand sowie die Versicherung von Vermögenswerten erfolgen auf Rechnung und Risiko des Kunden. Erteilt der Kunde hierzu keine Weisungen, entscheidet die Bank selbst über Versicherung und Wertangabe.

19. Depot

19.1. Depotobjekte

Die Bank übernimmt folgende Objekte zur Aufbewahrung bzw. Verwaltung ins offene Depot:

- Wertpapiere aller Art inklusive Bucheffekten, mit Ausnahme von physischen US-Zertifikaten
- nicht verbriefte Geld- und Kapitalmarktanlagen
- nicht verbriefte Wertrechte
- Edelmetalle
- Wertsachen
- Derivate
- Dokumente

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotobjekten oder die Eröffnung von Depots ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sie kann jederzeit die Aufhebung des Depots oder die Rücknahme einzelner Depotobjekte verlangen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt.

Wünscht der Kunde die Auslieferung von physischen Depotobjekten, hat er dies der Bank mindestens zwei Bankarbeitstage vor dem gewünschten Auslieferungszeitpunkt mitzuteilen.

Die Vorschriften betreffend Depotobjekte gelten unabhängig davon, ob diese von der Bank gehalten werden und/oder bei einer Sammeldepotzentrale, einem Drittverwahrer (Unterdepotbank) und/oder auf den Namen der Bank, des Kunden und/oder eines Dritten («Nominee») eingetragen sind. Für die Miete von Tresorfächern gelten die «Basisbedingungen für die Miete von Tresorfächern» der AGB.

19.2. Prüfung von Depotobjekten

Die Bank ist berechtigt, eingelieferte Depotobjekte auf ihre Echtheit und allfällige Sperrmeldungen zu prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen zu lassen. Die Bank vollzieht die Prüfung aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen.

Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen muss die Bank erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung vornehmen.

19.3. Verschlussene Depotobjekte im offenen Depot

Depotobjekte, die verschlossen ins offene Depot übergeben werden, sind mit einer Wertangabe zu versehen. Sie müssen auf der Umhüllung die genaue Adresse des Kunden sowie eine Inhaltserklärung tragen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, einen Ausweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen und den Inhalt allenfalls zu kontrollieren.

Sie dürfen ferner keine feuer- oder anderweitig gefährlichen oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten.

Die Bank nimmt bei verschlossenen Depotobjekten keine Verwaltungshandlungen vor.

19.4. Verwahrung und Settlement

Die Bank verpflichtet sich, die Depotobjekte des Kunden mit der auch für eigene Werte angewandten Sorgfalt an einem sicheren Ort zu verwahren oder bei Dritten verwahren zu lassen. Sie wählt beauftragte Dritte sorgfältig aus und überprüft deren Qualität und Service regelmässig. Die Bank führt Aufzeichnungen und Konten, welche es ihr ermöglichen, die für einzelne Kunden gehaltenen Depotobjekte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Depotobjekten zu unterscheiden.

Die Depotobjekte werden bei Dritten in der Regel im Namen der Bank verwahrt. Die Bank kann die Depotobjekte aber auch im Namen eines Dritten (Nominee) oder auf den Namen des Kunden eintragen lassen. Die Verwahrung erfolgt dabei immer auf Rechnung und Risiko des Kunden.

Die Bank ist ermächtigt, die Depotobjekte gattungsmässig bei sich, einem Zentral- und/oder Drittverwahrer (Unterdepotbank) ihrer Wahl aufbewahren zu lassen (Sammelverwahrung). Dabei ist die Bank lediglich zur Rückgabe von Depotobjekten der gleichen Art verpflichtet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Die Depotobjekte des Kunden beim Drittverwahrer werden in der Regel zusammen mit Depotobjekten anderer Kunden der Bank, aber getrennt vom Eigenbestand der Bank oder des Drittverwahrers verwahrt. Diese Trennung

erstreckt sich aber regelmässig nicht auf die ganze Verwahrkette bzw. den Zentralverwahrer. Die Bank bietet dem Kunden eine solche Trennung nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an.

Der Kunde hat einen vertraglichen Anspruch auf die Übertragung des ihm zustehenden Anteils am Bestand aller Kunden der Bank. Im Fall des Konkurses der Bank können die Depotobjekte grundsätzlich ausgesondert werden. Der Kunde erhält dadurch Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Berechtigung an den Depotobjekten. Dadurch ist der Kunde im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Depotobjekte grundsätzlich geschützt. Vorbehalten bleiben aber insbesondere Pfand- und Verrechnungsrechte der Bank, Verpflichtungen des Kunden aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie ein allfälliger Unterbestand der bei einem Dritten verwahrten Depotobjekte. Letzterer kann zu einer Kürzung der Bestände aller Kunden führen.

Zentral- wie auch Drittverwahrer können sich auch im Ausland, insbesondere in Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR sowie in der Schweiz befinden. Depotobjekte werden in der Regel dort aufbewahrt, wo sie gehandelt werden, bzw. auf Kosten und Risiko des Kunden dorthin verlagert, falls er sie andernorts einliefert.

Depotobjekte liechtensteinischer oder schweizerischer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden in der Regel bei der Schweizer Effektsammelverwahrstelle SIX SIS AG verwahrt. Depotobjekte anderer Emittenten werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotobjekten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotobjekte können ebenfalls im Sammeldepot aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotobjekte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den entsprechenden Kunden. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen betroffenen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet.

Bei der Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotobjekte dem Recht des Staats, in welchem der Zentral- und/oder Drittverwahrer seinen Sitz hat. Dies kann sich auf die Rechte der Bank bzw. des Kunden, insbesondere bei Konkurs des Zentral- oder Drittverwahrers, auswirken. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotobjekte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Bei der Verwahrung von Depotobjekten durch die Bank haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeitenden, welche sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Bei der Verwahrung von Depotobjekten durch einen Dritten beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Zentral- bzw. Drittverwahrers.

Keine Sammelverwahrung, sondern eine Einzelverwahrung im geschlossenen Depot erfolgt, wenn der Kunde ausdrücklich die Einzelverwahrung wünscht oder wenn eine Sammelverwahrung aufgrund der Natur der Depotobjekte nicht möglich ist oder aus anderen Gründen von der Bank abgelehnt wird. Bei einer Einzelverwahrung im geschlossenen Depot nimmt die Bank keine Verwaltungshandlungen vor. Das gilt insbesondere bei der Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotobjekten auf Wunsch des Kunden. Der Kunde trägt in allen Fällen die daraus resultierenden zusätzlichen Risiken sowie die entstehenden Mehrkosten. Bei einer Verwahrung im geschlossenen Depot ist die Bank zur Rückgabe der identischen Depotobjekte verpflichtet.

Nicht nur die Bank hat ein Pfand- und Verrechnungsrecht an den Depotwerten des Kunden; ein Zentral- oder Drittverwahrer kann ebenfalls ein Pfand- und Verrechnungsrecht bzw. ein Zurückbehaltungsrecht an den Depotwerten haben. Dieses gilt jedoch nur für Forderungen, welche aus der Verwahrung der Depotobjekte entstanden sind.

Bei der Ausführung von Handelsaufträgen des Kunden bezüglich Depotobjekten erfolgt die Einbuchung bzw. die Gutschrift des Verkaufserlöses jeweils unter Vorbehalt des anschliessenden Settlements, d.h. vorbehaltlich der effektiven Lieferung bzw. des effektiven Zahlungseingangs. Die Bank ist nicht verpflichtet, Handelsaufträge auszuführen, die Depotobjekte bzw. Guthaben betreffen, die noch nicht effektiv geliefert bzw. gutgeschrieben wurden.

19.5. Eintragung der Depotobjekte - Nominee

Die Bank ist berechtigt, die Depotobjekte des Kunden auf ihren eigenen Namen, auf den Namen des Kunden oder auf den Namen einer im Auftrag der Bank handelnden Drittperson (Nominee) eintragen zu lassen. Dies geschieht stets auf Rechnung und Risiko des Kunden.

Der Nominee ist einzig der Bank gegenüber verpflichtet und übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden. Eine Eintragung der Depotobjekte auf den Namen der Bank (oder des Nominee), aber auf Rechnung und Risiko des Kunden hat keine Auswirkungen auf die in diesen Basisbedingungen festgelegten Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Bank.

Die Bank darf jederzeit den Nominee für die gehaltenen Depotobjekte ändern, ohne den Kunden informieren zu müssen. Die Bank kann den Emittenten der Depotobjekte

und/oder Dritte (z.B. Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Aufsichtsbehörden usw.) informieren, dass sie oder der Nominee als treuhänderischer Inhaber in ihrem/seinem Namen, jedoch auf Rechnung und Risiko des Kunden und gegebenenfalls auf Rechnung und Risiko von anderen Bankkunden, handelt.

19.6. Marktüberwachung und Offenlegung

Im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotobjekten können gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Offenlegungspflichten bestehen (z.B. bei Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Beteiligungshöhe). Sofern die gesetzlichen Vorschriften nichts anderes festhalten, ist es allein Aufgabe des Kunden, sich bei den Emittenten und/oder den zuständigen Behörden über eine allfällige Meldepflicht zu informieren und ihr nachzukommen. Die Bank muss den Kunden nicht über seine Meldepflichten informieren. Sie darf die Ausführung von Aufträgen verweigern, von denen sie annimmt, dass sie eine solche Meldepflicht auslösen oder die diesbezüglich anwendbaren regulatorischen Vorschriften verletzen.

19.7. Emittenten

Im Zusammenhang mit dem Handel, der Verwahrung und der Verwaltung von Depotobjekten kann die Bank zur Ausübung von Rechten im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden befugt sein. Verfügt der Kunde über Depotobjekte eines Emittenten, der zahlungsunfähig oder Gegenstand eines Vergleichs-, Sammelklage-, Konkurs-, Sanierungsverfahrens oder von Kapitalmassnahmen ist, kann die Bank die mit diesen Depotobjekten verbundenen Forderungsrechte sowie Nebenrechte an den Kunden zur direkten Ausübung abtreten.

Der Kunde ist verpflichtet, beim ersten Ersuchen der Bank die Abtretung der Forderungsrechte sowie Nebenrechte auf seinen Namen oder auf den Namen einer dritten Person anzunehmen bzw. annehmen zu lassen. Nennt der Kunde der Bank innerhalb der ihm gesetzten Frist keinen Namen einer Drittperson, erfolgt die Abtretung auf seinen eigenen Namen, damit er selbst alle erforderlichen Massnahmen einleiten kann, um im Rahmen der obgenannten Verfahren seine Interessen wahren zu können.

Zu weiteren Schritten ist die Bank nicht verpflichtet, auch dann nicht, wenn sie die hier erwähnten Rechte nicht abgetreten oder ihre Abtretung nicht vorgeschlagen hat. Es ist Aufgabe des Kunden, seine Rechte im Rahmen der obgenannten Verfahren selbst geltend zu machen und die hierfür nötigen Informationen selbst zusammenzutragen.

19.8. Technische Verwaltung der Depotwerte

Die administrative und anlagemässige Verwaltung der Depotobjekte sind grundsätzlich Aufgaben des Kunden.

Er hat alle Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotobjekten verbundenen Rechte zu treffen. Erteilt der Kunde keine oder eine verspätete Weisung, entscheidet die Bank selbstständig und unter bestmöglicher Wahrung des Kundeninteresses (z.B. Belastung des Kundenkontos im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten). Ebenso werden Ansprüche auf Rückerstattung sowie Anrechnung von Quellensteuern nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kunden geltend gemacht, und nur sofern die Bank entscheidet, eine solche Rückerstattung oder Anrechnung von Quellensteuern als Dienstleistung anzubieten.

Die Depotverwaltungsdienstleistungen der Bank sind rein technischer Natur und beinhalten keine wirtschaftliche Betrachtung. Dazu ist der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags mit der Bank erforderlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, über zur Verfügung stehende Informationsmittel wie das Internet Informationen abzufragen, welche die Depotwerte des Kunden betreffen könnten. Der Bank obliegt grundsätzlich vom Tag der Deponierung an:

- der Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen und Dividenden sowie rückzahlbarer Titel;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und Amortisationen von Wertpapieren aufgrund der ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne dass die Bank diesbezüglich eine Verantwortung übernimmt;
- der Bezug neuer Couponbögen und der Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel; und
- bei Wertrechten, die nicht oder noch nicht in Wertpapierform gekleidet sind, zusätzlich die notwendigen und üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, die sich aus der Natur der Wertrechte ergeben.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die Bank übernimmt ferner auf rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden:

- die Besorgung von Konversionen;
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Wertschriften;
- die Entgegennahme von Zinsen und Kapitalabzahlungen auf Hypothekartiteln;
- die Kündigung und das Inkasso von Hypothekartiteln;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten; sofern die Bank innerhalb einer angemessenen Frist keinen abweichenden Auftrag des Kunden entgegengenommen hat, ist sie nach eigenem Ermessen berechtigt, das Bezugsrecht nach Ablauf des dem Kunden mitgeteilten Zeitpunkts bestens zu verkaufen oder auszuüben;
- den Kauf, Verkauf und die Ausübung von anderen Rechten.

Ohne zusätzliche Weisung ist die Bank nicht verpflichtet, interessewahrende Folgehandlungen auszuführen.

Die Bank ergreift keine betriebsrechtlichen oder prozessualen Massnahmen und übernimmt insbesondere keine Vertretungsaufgaben im Zusammenhang mit Insolvenz- oder gerichtlichen Verfahren. Sie leitet lediglich die ihr zugekommenen Informationen an den Kunden weiter.

19.9. Aufgeschobener Titeldruck

Bei Depotobjekten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, ist die Bank ausdrücklich ermächtigt:

- bei Einlieferung einer bereits bestehenden Urkunde deren Annullierung zu veranlassen und den Depotwert als Wertrecht einzubuchen;
- während der Deponierung auf Rechnung und Risiko des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen auszuüben, dem Emittenten die nötigen Instruktionen zu erteilen und bei ihm die erforderlichen Informationen einzuholen;
- bei der Auslieferung aus dem Depot für den Kunden die Ausfertigung der Urkunde zu verlangen.

19.10. Bewertung

Die Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Einige dieser Angaben werden möglicherweise nur periodisch aktualisiert. Die Bewertung kann auch durch den Emittenten selbst oder durch an ihn gebundene, in keiner Weise unabhängige Dritte erfolgen. Stehen die Angaben der Bank nicht oder nicht mehr zur Verfügung, entscheidet die Bank, ob sie die letzten Schätzungen im Auszug der Depotobjekte beibehält oder auf eine Wertangabe der betreffenden Position verzichtet. **In jedem Fall gelten die angegebenen Werte bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Die Auszüge der Bank dürfen nicht als Grundlage für andere Rechtsgeschäfte verwendet werden.**

20. Einhaltung von Gesetzen/Steuer Ehrlichkeit/Wirtschaftssanktionen

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört unter anderem die korrekte Meldung für Steuerzwecke seiner Vermögenswerte und seiner Einkünfte und/oder Erträge sowie alle damit verbundenen Erklärungen und Meldungen nach den für ihn persönlich geltenden steuerlichen/rechtlichen Vorschriften. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich über diese Bestimmungen zu informieren und sie zu erfüllen.

Der Kunde wird der Bank auf Verlangen die schriftliche Bestätigung eines unabhängigen Steuerberaters über die Einhaltung der Steuerpflicht des Kunden zur Verfügung stellen.

Die Bank kann gesetzlich verpflichtet sein, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sowie allenfalls weitere Details dazu gegenüber einer ausländischen Behörde (z.B. einer Finanzverwaltung), einer Gegenpartei der Bank (z.B. einer Depotstelle) oder weiteren Beteiligten (z.B. einem anderen Finanzintermediär im Zusammenhang mit der Aktionärsrechterichtlinie ARRL [auch: Shareholders Rights Directive, SRD]) offenzulegen. In solchen Fällen ist die Bank berechtigt, die Geschäftsbeziehung samt allen erforderlichen Details gegenüber den zuständigen Stellen zu melden. Diese Meldung entbindet den Kunden nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen. Dies gilt insbesondere für die Offenlegung seiner Einkommens- und Vermögenssituation im Rahmen seiner Steuererklärung und die Entrichtung der entsprechenden Steuerzahlungen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Möglichkeit, bestimmte Zahlungen oder Anlagen zu tätigen, durch Sanktionen eingeschränkt sein kann, welche durch die Vereinten Nationen, die Schweiz (z.B. das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO), die Europäische Union, die Vereinigten Staaten (z.B. das Office of Foreign Assets Control, OFAC) oder durch andere zuständige nationale oder internationale Behörden zu einem beliebigen Zeitpunkt verhängt werden. Der Kunde bestätigt, dass er der Bank keine Aufträge zur Tätigung von Zahlungen oder Anlagen erteilen wird, welche dazu führen, dass die Bank oder von ihr beauftragte Dritte wie zum Beispiel Korrespondenzbanken, Sammeldepotzentralen oder Drittverwahrer (Unterdépôtbank) Transaktionen ausführt/ausführen oder erleichtert/erleichtern oder Vermögenswerte verwahrt/verwahren, welche Gegenstand von Sanktionen sind. Hat der Kunde Grund, anzunehmen, oder wird ihm bekannt, dass er selbst, Verfügungsberechtigte, wirtschaftlich berechnete Personen, allfällige weitere Dritte, Transaktionen oder Vermögenswerte Gegenstand von Sanktionen geworden sind oder werden, wird er die Bank umgehend informieren.

21. Entbindung vom Geheimnisschutz/Datenweitergabe

Den Mitgliedern der Organe der Bank, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über das Bankgeheimnis, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend: Geheimnisschutz) die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundendaten» bezeichnet.

Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Kontoinhaber, Verfügungsberechtigte, wirtschaftlich berechnigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosalldi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Gesellschaften der VP Bank Gruppe oder Dritte in Liechtenstein oder im Ausland weiterzugeben sowie Mitarbeitenden der Bank oder beauftragten Dritten, die sich zur strikten Einhaltung des Geheimnisschutzes verpflichtet haben, einen Fernzugriff (Remote-Access) auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland zu gestatten. Der Kunde entbindet die Bank hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an Gesellschaften der VP Bank Gruppe oder Dritte im In- oder Ausland. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche die Bank im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten bzw. selbst erstellt hat.

Die Bank kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe (z.B. im Zusammenhang mit der SRD).
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde oder Dritte gegen die Bank auf der Grundlage einleitet oder einleiten, dass sie Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
- Die Begründung von Sicherheiten zugunsten der Bank oder die Sicherstellung von deren Verwertbarkeit erfordert die Weitergabe, zum Beispiel die Eintragung der Sicherheiten in ein Register.
- Die Bank verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Befriedigung ihrer Ansprüche ihm gegenüber.
- Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Die Bank nimmt zu Vorwürfen Stellung, welche der Kunde in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhoben hat.
- Die Bank ist im Rahmen der Ausführung von Zahlungsaufträgen verpflichtet, Kundendaten weiterzuleiten, oder

eine solche Weiterleitung ist üblich. Dadurch werden diese Kundendaten den beteiligten Banken und Systembetreibern (z.B. SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und diese Kundendaten ins Ausland gelangen, sei es durch die automatisierte Weitergabe oder auf Anfrage von beteiligten Instituten.

- Der Kunde ersucht bei der Bank um die Ausstellung einer Kredit-/Debitkarte für sich oder einen Dritten.
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge (z.B. Vertriebsvereinbarungen für Finanzinstrumente) Zugang zu Kundendaten.
- Die Bank nimmt gruppenweite Koordinationsaufgaben wahr, zum Beispiel hinsichtlich Geldwäschereibekämpfung, Risikomanagement oder Marketing.
- Die Bank lagert einzelne Geschäftsbereiche oder Teile davon an Gruppengesellschaften oder Dritte im In- oder Ausland aus (vgl. Ziffer 25). Dazu gehören zum Beispiel Druck und Versand von Bankdokumenten, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Kreditadministration wie Prüfung des Kreditantrags, Abwicklung, Erhöhung oder Verlängerung des Kredits, sonstige Kreditanpassungen sowie Vermögensverwaltung. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann grundsätzlich jeder Geschäftsbeziehung Gegenstand einer Auslagerung sein.
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotobjekts (z.B. ein Wertpapier- oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung (vgl. Ziffer 19.8) von Depotobjekten (vgl. Ziffer 19.1) durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt. Dazu gehört zum Beispiel die Meldung von Transaktionen an Aufsichtsbehörden oder zugelassene Meldestellen im Rahmen von EMIR und MiFIR oder an beteiligte Personen im Zusammenhang mit der SRD. Ebenso kann die Weitergabe zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (z.B. im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben.
- Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. In diesen Fällen kann die Bank den

Handel, die Verwahrung oder die Verwaltung von Depotobjekten von einer vorgängigen separaten und schriftlichen Erklärung abhängig machen, in welcher der Kunde die Bank ausdrücklich vom Geheimnisschutz entbindet. Fehlt eine solche Erklärung, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.

- Zum Zweck der Wiederherstellung des Kundenkontakts bei Kontaktabbruch, insbesondere auch dann, wenn die Geschäftsbeziehung noch nicht nachrichtenlos geworden ist (vgl. Ziffer 12).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen am Standort der Bank entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Gesellschaften der VP Bank Gruppe oder Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden mitzuteilen, dass Kundendaten weitergegeben wurden.

22. Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Die Bank ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht zur Überwachung von Anlagen verpflichtet, für welche sie Anlageberatung erbracht hat. Sie ist insbesondere zu keinem Zeitpunkt gehalten, den Kunden über die wertmässige Entwicklung solcher Anlagen zu orientieren oder ihn auf anderen zwischenzeitlich eingetretenen Handlungsbedarf hinzuweisen (z.B. Streichung aus einer Empfehlungsliste, Abgabe einer Kauf- oder Verkaufsempfehlung im Rahmen von Finanzanalysen der Bank).

Ferner ist die Bank im Rahmen einer Vermögensverwaltung oder Anlageberatung nicht verpflichtet, steuerliche Auswirkungen von Anlageentscheiden bzw. -empfehlungen für den Kunden nach dem Recht seines Domizillands oder im Hinblick auf sonstige Steuern oder Abgaben zu berücksichtigen. Die Bank übernimmt diesbezüglich weder eine Haftung noch erbringt sie eine steuerrechtliche Beratung. Dem Kunden ist bekannt, dass Einkünfte aus Anlagen in der Regel steuerpflichtig sind. Abhängig vom jeweils anwendbaren Steuerrecht im In- oder Ausland können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräusserungserlösen Steuern anfallen, die direkt an die zuständige Steuerbehörde abgeführt werden müssen und daher den an den Kunden auszahlenden Betrag mindern.

23. Keine Rechts- und Steuerberatung

Die Bank erbringt keine Rechts- oder Steuerberatungsdienstleistungen und gibt weder allgemeine noch auf die spezifischen Umstände und Bedürfnisse eines Kunden bezogene Erklärungen bzw. Empfehlungen im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Vermögenswerten oder die damit verbundenen Erträge ab.

24. Zuwendungen (Inducements/Retrozessionen/Anreize)

Die Bank behält sich das Recht vor, Dritten im Rahmen der auf sie anwendbaren rechtlichen Vorschriften für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen können insbesondere die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile sein. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Die Bank wird die Höhe der gewährten Zuwendungen im Zuge der Erbringung der Dienstleistung offenlegen. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die diesbezüglich mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich.

Erbringt die Bank unabhängige Anlageberatung oder Vermögensverwaltung, nimmt sie von Dritten keine Zuwendungen entgegen bzw. leitet solche an den Kunden weiter.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank im Rahmen einer abhängigen Anlageberatung bzw. einer Auftragsausführung in Finanzinstrumente (Execution Only und beratungsfreies Geschäft) Zuwendungen entgegennehmen und einbehalten kann, sofern diese die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden verbessern und nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Die Bank wird die Höhe der einbehaltenen Zuwendungen im Zuge der Erbringung der Dienstleistung offenlegen.

Solche einbehaltenen Zuwendungen können von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend: Produkte – darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) in Form von Bestandszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Anbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produkt-

gruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Halte-dauer vergütet werden.

Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (Rabatt) gewährt oder in Form von Einmalzahlungen geleistet werden, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht.

Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch auf die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate begrenzt. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt er vor der Erbringung der Dienstleistung keine weiteren Einzelheiten oder bezieht er die Dienstleistung nach der Einholung der Einzelheiten, verzichtet er im Sinne von § 1009a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) vom 1. Juni 1811 auf einen allfälligen Herausgabeanspruch.

25. Auslagerung von Geschäftsbereichen, Dienstleistungen und Datenverarbeitung (Outsourcing)

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Outsourcings von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen kann die Bank grundsätzlich jeden Geschäftsbereich und jede Dienstleistung bzw. Teile davon auslagern. Dazu gehören z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, Investment-Controlling, Kreditadministration, Druck und Versand von Bankdokumenten, Wartung, Betrieb und Sicherheit von IT-Systemen, Vermögensverwaltung sowie die Erfüllung von Meldepflichten (z.B. Erstellung von Meldungen unter FATCA oder AIA). Eine Auslagerung kann an die Gruppengesellschaften der Bank, die Tochtergesellschaften der Bank sowie an Dritte erfolgen. Diese können dabei ihren Sitz sowohl im Domizilland der Bank als auch im Ausland haben. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank zu diesem Zweck die Kundendaten an ausgewählte Dritte und Partner übertragen und sie von diesen in deren zentralen Computersystemen gespeichert, verwaltet und bearbeitet werden können. Im Rahmen der auf die Bank anwendbaren Datenschutzbestimmungen können Kundendaten in Ländern bearbeitet werden, in denen das Schutzniveau nicht demjenigen Liechtensteins oder der Schweiz entspricht. Eine Weitergabe der Daten

erfolgt jedoch nur, wenn sich die ausgewählten Dritten und Partner vorgängig zur Wahrung des Bankgeheimnisses und zum Nachweis eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet haben.

26. Haftungsbeschränkung

Die Bank wird alle Handlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausführen. Im Rahmen der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist die Haftung der Bank, ihrer Mitarbeitenden oder Hilfspersonen sowie aller Einheiten der VP Bank Gruppe in allen Geschäften mit dem Kunden für daraus resultierende und ordnungsgemäss nachgewiesene Verluste oder Schäden auf Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

27. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat für alle ihre bestehenden oder künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ein Pfand- und Verrechnungsrecht an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich selbst oder andernorts aufbewahrt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Forderung fällig ist, auf welche Währung sie lautet oder ob eine gesondert vereinbarte Sicherheit für sie besteht. Das Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für allfällige Schadloshaltungs- und Befreiungsansprüche der Bank, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit für den Kunden getätigten Transaktionen oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten von Dritten (z.B. Liquidatoren oder Behörden) in Anspruch genommen werden.

Bei Verzug des Kunden ist die Bank jederzeit ermächtigt und berechtigt, die verpfändeten Vermögenswerte freihändig oder zwangsrechtlich zu verwerten, insbesondere den Selbsteintritt zu erklären und die Salden aller Konten des Kunden, unabhängig von deren Bezeichnung oder Währung und unabhängig von allfällig laufenden Termingeschäften, zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen bzw. die verpfändeten Vermögenswerte freihändig oder zwangsrechtlich zu verwerten. Der Kunde hat die Bank vollumfänglich für alle durch Verzug begründeten Schäden, Verluste und Kosten (inklusive externer Kosten wie Anwaltskosten) schadlos zu halten.

28. Kündigung

Sofern keine Kündigungsfrist bzw. kein Kündigungstermin vereinbart wurde, darf die Bank bestehende Geschäftsbeziehungen oder einzelne Dienstleistungen jederzeit beenden, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite

widerrufen und ihre Guthaben ohne weitere Kündigungen fällig stellen und einfordern. Auch wenn eine Kündigungsfrist oder ein Kündigungstermin besteht, darf die Bank in folgenden Fällen die Geschäftsbeziehung sofort beenden:

- Der Kunde ist mit einer Leistung im Verzug.
- Die Vermögenslage des Kunden hat sich grundlegend verschlechtert.
- Gegen den Kunden oder dessen Pfandsteller wird ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei oder Vortaten dazu geführt. Ist der Kunde oder der Pfandsteller eine juristische Person, gilt dasselbe, wenn sich das Strafverfahren gegen ein Organ, eine wirtschaftlich berechnigte Person oder einen Begünstigten richtet.

29. Auslieferung, Verwertung, gerichtliche Hinterlegung

Wird die Geschäftsbeziehung oder Dienstleistung gekündigt oder kann die Bank einzelne Vermögenswerte oder Guthaben aus produktspezifischen, regulatorischen oder sonstigen Gründen nicht mehr verwahren, ist der Kunde verpflichtet, der Bank innerhalb der ihm gesetzten Frist mitzuteilen, wohin die Vermögenswerte und Guthaben zu übertragen sind. Unterlässt der Kunde dies, kann die Bank nach Ablauf der gesetzten Frist auf den Gesamtwert der Vermögenswerte so lange eine Gebühr von 1 Prozent pro Monat oder eine pauschale Mindestgebühr erheben, bis der Bank ein entsprechender Überweisungsauftrag des Kunden vorliegt. Würde die Erhebung einer solchen Gebühr zu einem Negativsaldo des Kontos / der Konten führen, ist die Bank berechnigt, einen Teil der hinterlegten Vermögenswerte zur Deckung des Negativsaldos zu liquidieren.

Die Bank darf die Vermögenswerte gerichtlich hinterlegen, physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letzte bekannte Korrespondenzadresse des Kunden schicken. Der Kunde stimmt zu, dass die Bank illiquide Vermögenswerte wertlos aus dem Depot des Kunden ausbuchen kann und verzichtet auf allfällige Ansprüche. Die Vermögenswerte und Guthaben gelten damit als dem Kunden zurückerstattet. Das oben beschriebene Vorgehen findet auch Anwendung, wenn die Übertragung aus einem anderen Grund nicht möglich ist.

30. Feiertage und Samstage

Lokale Feiertage am Sitz der Bank sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

31. Ungültigkeit und Lücken der Basisbedingungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Basisbedingungen unwirksam oder ungültig werden oder sollten die Basisbedingungen eine Lücke aufweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem weiterhin gültig. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem verfolgten Zweck am nächsten kommen.

32. Änderung der Basisbedingungen

Die Bank behält sich das Recht der jederzeitigen Änderung der Basisbedingungen vor. Die Bank teilt solche Änderungen im Voraus und in geeigneter Form mit. Die Änderungen gelten vom Kunden als akzeptiert, wenn innerhalb eines Monats keine gegenteilige schriftliche Mitteilung eingeht.

33. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist Vaduz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Behörde zu belangen.

Ergänzende Bedingungen

a. Bestimmungen für Zahlungsdienste

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen für Zahlungsdienste gelten für die Ausführung von Transaktionen über ein Zahlungskonto bei der Bank. Sie bilden einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Zahlungsdienstegesetzes (ZDG).

Die Bestimmungen für Zahlungsdienste sind Bestandteil der AGB der Bank und ergänzen diese. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen für Zahlungsdienste und den AGB gehen erstere vor.

Kapitel 2 gilt generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten.

Kapitel 3 hingegen gilt,

- wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers im EWR ansässig ist oder wenn nur ein einziger im EWR ansässiger Zahlungsdienstleister am Zahlungsvorgang beteiligt ist,
 - für Zahlungsvorgänge in der Währung eines EWR-Mitgliedstaats
 - für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die im EWR in einer Währung getätigt werden, die keine Währung eines EWR-Mitgliedstaats ist (mit Ausnahme der Ziffern 3.1 und 3.3 Absatz 3);
- wenn lediglich einer der beteiligten Zahlungsdienstleister im EWR ansässig ist,
 - für alle im EWR getätigten Bestandteile der Zahlungsvorgänge in allen Währungen (mit Ausnahme der Ziffern 3.1, 3.3 Absatz 1 und 3, 3.5.3, 3.5.5 und 3.5.9).

Folgende Ziffern gelten nur für Konsumenten im Sinne des ZDG: 2.9, 2.10, 3.4.6, 3.5.2, 3.5.3, 3.5.5 sowie 3.5.9.

Gegenüber den Zahlungsdienstnutzern, die keine Konsumenten sind, gelten die in den Artikeln 48 bis 66 ZDG vorgesehenen Informationspflichten nicht.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Begrifflichkeiten

Für diese Bestimmungen gelten folgende Begrifflichkeiten:

- **Konsument:** eine natürliche Person, die bei den vom ZDG erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- **Kontoinformationsdienstleister:** ein Zahlungsdienstleister, der gewerbsmässig Kontoinformationsdienste erbringt. Er betreibt einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten, welche ein Zahlungsdienstnutzer bei einem anderen oder bei mehreren Zahlungsdienstleister(n) hält.

- **Kundenidentifikator:** eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer mitteilt. Der Zahlungsdienstnutzer muss diesen angeben, damit ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (z.B. eine IBAN).
- **Rahmenvertrag:** ein Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt. Zudem kann er die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten.
- **Sammelaufrag:** Zusammenfassung mehrerer Zahlungsaufträge in einem Formular oder einer Datendatei.
- **Zahler:** eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und einen Zahlungsauftrag von diesem Konto gestattet, oder - falls kein Zahlungskonto vorhanden ist - den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt.
- **Zahlungsauftrag:** ein Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt.
- **Zahlungsauslösedienstleister:** ein Zahlungsdienstleister, der gewerbsmässig Zahlungsauslösedienste erbringt. Auf Antrag eines Zahlungsdienstnutzers löst er Zahlungsaufträge in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto aus.
- **Zahlungsdienste:** gewerbsmässig erbrachte Dienste zur Ausführung von u.a. Ein- oder Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Zahlungsvorgängen mit Zahlungskarten.
- **Zahlungsdienstleister:** die Bank bzw. das Post-, E-Geld- oder Zahlungsinstitut usw. des Zahlers oder Zahlungsempfängers.
- **Zahlungsdienstnutzer:** eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler und/oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt.
- **Zahlungsempfänger:** eine natürliche oder juristische Person, die einen Geldbetrag eines Zahlungsvorgangs als Empfänger erhalten soll.
- **Zahlungsinstrument:** jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister zur Erteilung eines Zahlungsauftrags vereinbart wurde.
- **ZDG:** Das liechtensteinische Zahlungsdienstegesetz vom 6. Juni 2019.

2.2 Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste

Für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Zahlungsdiensten verweist die Bank auf die Broschüre «Konto- und Zahlungsverkehrsangebot».

2.3 Kommunikationsmittel

Der Zahlungsdienstnutzer kann der Bank Aufträge und Mitteilungen per Brief, e-banking oder auf andere elektronische Art übermitteln. Elektronisch übermittelte Aufträge werden in der Regel nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Die Bank behält sich das Recht vor, mit dem Zahlungsdienstnutzer über eine dieser Kommunikationsvarianten in Verbindung zu treten.

2.4 Allgemeine Ausführung und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

2.4.1 Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Zahlungsauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Zahlungsdienstnutzer einholen, so behält sich die Bank im Zweifelsfall das Recht vor, den Auftrag zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers nicht auszuführen.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

2.4.2 Benötigte Informationen für eine ordnungsgemässe Ausführung

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die Bank vom Zahlungsdienstnutzer insbesondere folgende Angaben:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz bzw. Sitz des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen;
- Kundenidentifikator (IBAN) des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen;
- Zahlungsdienstleister (BIC) des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen;
- Datum der Ausführung;
- Einzelzahlung oder wiederkehrende Zahlung;
- Währung und Betrag;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge (z.B. via VP Bank e-banking) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen.

2.4.3 Ablehnung oder spätere Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahler verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz oder

teilweise auszuführen sind. Dabei werden allenfalls das Auftragsdatum oder der zeitliche Eingang berücksichtigt.

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Zahlungsauftrag abzulehnen oder später auszuführen, sofern die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche Gründe gegen eine Ausführung sprechen.

Der Zahlungsdienstnutzer wird von der Bank in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies möglich ist und nicht gegen anwendbares Recht verstösst.

Die Bank kann dem Zahlungsdienstnutzer die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können.

Für die verzögerte oder unterbliebene Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen steht, insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (SPG), kann die Bank nicht haftbar gemacht werden. Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Zahlungskonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank das Recht vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückzuüberweisen, falls sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte informiert worden ist.

Die Bank ist nicht dazu verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, die unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, ohne dass eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

2.5 Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

2.6 Erteilung, Eingang und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Zahler dem Zahlungsvorgang vor - oder im Einverständnis mit der Bank allenfalls nach - der Ausführung zugestimmt hat. Der Zahler erteilt diese Zustimmung durch die Übermittlung eines Zahlungsauftrags gemäss Ziffer 2.3. Durch eine auf diese Art erteilte Zustimmung gilt der Zahlungsvorgang als autorisiert.

Der Zahler kann seine Zustimmung bis zu dem Zeitpunkt widerrufen, bis zu dem gemäss den folgenden Absätzen ein Zahlungsauftrag widerrufen werden kann.

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlers widerrufen. Vorbehalten bleiben jedoch die nachstehenden Absätze 5 bis 7.

Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht. Vor dem Eingang des Zahlungsauftrags darf das Konto des Zahlers nicht belastet werden. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Die Annahmeschlusszeit ist 16 Uhr. Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrags nach Ablauf der Annahmeschlusszeit, wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit oder nicht an einem Geschäftstag eingegangen sind, sofort auszuführen.

Wurde der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister oder vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er Folgendes übermittelt hat:

- dem Zahlungsauslösedienstleister seine Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs oder
- dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags.

Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstags vor einem allfällig vereinbarten Belastungstag widerrufen.

Wünscht der Zahlungsdienstnutzer die Ausführung des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt dieser Zeitpunkt jedoch nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

In diesen Fällen kann der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstags vor dem gewünschten späteren Zeitpunkt widerrufen.

Die Bank kann den Widerruf eines Zahlungsauftrags dem Zahlungsdienstnutzer in Rechnung stellen.

2.7 Entgelte für Zahlungen

Die Zahlungsdienstleistung kann mit Gebühren belastet werden. Diese Gebühren sind aus der entsprechenden Preisbroschüre der Bank ersichtlich.

Vorbehalten bleiben zudem zusätzliche Entgelte gemäss diesen Bestimmungen für Zahlungsdienste (insbesondere Ziffern 2.4.3, 2.6, 2.9.1, 2.10.3 und 3.5.6).

Die Bank kann für die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

2.8 Währungsumrechnung

Die Zahlungen erfolgen in der vom Zahlungsdienstnutzer gewünschten Währung.

Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährungen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Wechselkurs jenes Zeitpunkts, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Zahlungsdienstnutzers oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos. Wenn der Zahlungsdienstnutzer nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank den entsprechenden Betrag in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

Der aktuelle Wechselkurs wird auf der Website der Bank publiziert. Er beruht auf dem Interbankenkurs (Marktkurs), der ebenfalls auf der Website der Bank veröffentlicht wird.

2.9 Informationspflichten

2.9.1 Allgemeine Informationspflichten

Die Bank stellt dem Zahlungsdienstnutzer auf sein Verlangen diese Bestimmungen für Zahlungsdienste sowie die darin vorgesehenen Informationen während der Vertragslaufzeit jederzeit auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung. Für vom Zahlungsdienstnutzer gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel kann die Bank vom Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt verlangen.

2.9.2 Informationen an den Zahlungsdienstnutzer bei Zahlungsvorgängen

Die Bank wird dem Zahlungsdienstnutzer die Informationen zu den einzelnen Zahlungsvorgängen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Wertstellung) unverzüglich nach Ausführung der jeweiligen Transaktion mitteilen. Auf sein Verlangen wird ihm die Bank diese Informationen einmal monatlich kostenlos auf die vereinbarte Weise zugänglich machen oder mitteilen.

2.10 Änderungen und Kündigung der Bestimmungen für Zahlungsdienste

2.10.1 Änderungen der Bestimmungen für Zahlungsdienste

Die Bank behält sich das Recht einer jederzeitigen Änderung der Bestimmungen für Zahlungsdienste vor. Diese werden dem Zahlungsdienstnutzer spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorgeschlagen.

Dabei gilt die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu solchen Änderungen als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen der Bank angezeigt hat.

In diesem Fall hat der Zahlungsdienstnutzer das Recht, den vorliegenden Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag der Anwendung der geänderten Bestimmungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Die (Referenz-)Zinssätze oder (Referenz-)Wechselkurse können von der Bank jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Zahlungsdienstnutzers geändert werden. Sie werden diesem in geeigneter Form mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht.

2.10.2 Vertragslaufzeit

Der vorliegende Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.10.3 Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann den vorliegenden Rahmenvertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall müssen die entsprechenden Zahlungskonten saldiert werden. Bis zum Abschluss des Saldierungsprozesses bleibt der Rahmenvertrag gültig.

Nach Ablauf von sechs Monaten kann der Rahmenvertrag vom Zahlungsdienstnutzer kostenlos gekündigt werden. In allen anderen Fällen können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind.

Die Bank kann den vorliegenden Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, unter besonderen Umständen jedoch jederzeit.

Im Voraus gezahlte Entgelte werden von der Bank anteilmässig erstattet.

2.11 Streitbeilegungsverfahren

Zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitfällen zwischen Zahlungsdienstnutzern und der Bank kann in Liechtenstein die Schlichtungsstelle gemäss ZDG kontaktiert werden. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien und versucht, auf diese Weise eine Einigung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.schlichtungsstelle.li).

3. Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

3.1 Ausführungsfrist

Für folgende Zahlungsvorgänge beträgt die maximale Ausführungsfrist einen Geschäftstag (bzw. zwei Geschäftstage für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge):

- Zahlungsvorgänge in Euro
- Zahlungsvorgänge in Schweizer Franken innerhalb Liechtensteins sowie
- Zahlungsvorgänge mit nur einer Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der Währung eines nicht dem Eurowährungsgebiet angehörenden EWR-Mitgliedstaats (bei Durchführung der Währungsumrechnung in dem nicht dem Eurowährungsgebiet angehörenden EWR-Mitgliedstaat und - im Fall grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge - bei grenzüberschreitendem Transfer in Euro).

Für andere Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier Geschäftstagen. Als Ausführungsfrist gilt dabei der Zeitraum zwischen dem Eingangszeitpunkt des Zahlungsauftrags (vgl. Ziffer 2.6) und der Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers.

Auf Verlangen des Zahlers teilt ihm die Bank die maximale Ausführungsfrist für einen bestimmten, von ihm ausgelösten, aber noch nicht ausgeführten Zahlungsvorgang mit.

3.2 Wertstellungsdatum (Valutadatum) und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers stellt sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich nach der Gutschrift auf das Konto des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung steht. Dies gilt allerdings nur, wenn der Zahlungsdienstleister

keine Währungsumrechnung, eine Währungsumrechnung zwischen Euro und der Währung eines EWR-Mitgliedstaats oder eine Währungsumrechnung zwischen den Währungen verschiedener EWR-Mitgliedstaaten vorgenommen hat.

Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Geschäftstag, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs belastet wird.

3.3 Entgelte

Bei einem Zahlungsvorgang innerhalb des EWR tragen der Zahler und der Zahlungsempfänger die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers oder, falls nur ein Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist, dieser Zahlungsdienstleister im EWR ansässig ist.

Die Bank teilt dem Zahler auf Verlangen die Entgelte für einen bestimmten, von ihm ausgelösten, aber noch nicht ausgeführten Zahlungsvorgang mit.

Bei einem eingegangenen Betrag darf die Bank ihre Entgelte vom transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

3.4 Schutzmassnahmen

3.4.1 Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechnete Zahlungsdienstnutzer muss:

- bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstruments die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten und
- den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich der Bank oder einer anderen gemäss den besonderen Vereinbarungen bezeichneten Stelle anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Zahlungsdienstnutzer hat die Möglichkeit, eine solche Anzeige kostenlos vorzunehmen. Es dürfen ihm ausschliesslich die angemessenen Kosten für den Ersatz des Zahlungsinstruments auferlegt werden.

Der Zahlungsdienstnutzer trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

3.4.2 Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments

Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den separaten Vereinbarungen Ausgabenobergrenzen sowie die Voraussetzungen zur Sperrung festgelegt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen wird die Bank den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Sperrung und die Gründe hierfür informieren, es sei denn, dies läuft objektiv gerechtfertigten Sicherheitserwägungen zuwider oder verstösst gegen anwendbares Recht.

Die Bank hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt es durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

3.4.3 Begrenzung des Zugangs von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungskonten

Die Bank kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern. Dies ist möglich, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschliesslich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

In diesen Fällen wird die Bank den Zahler in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür informieren. Diese Information wird dem Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto mitgeteilt, es sei denn, dies läuft objektiv gerechtfertigten Sicherheitserwägungen zuwider oder verstösst gegen anwendbares Recht.

Die Bank gewährt Zugang zum Zahlungskonto, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen.

3.4.4 Anzeige im Fall von Betrug oder Sicherheitsrisiken

Im Fall eines vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken wird die Bank den Zahlungsdienstleister in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über eine allfällige Sperre und die Gründe hierfür informieren, sofern dies möglich ist und nicht gegen anwendbares Recht verstösst.

3.4.5 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Im Fall eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs (einschliesslich eines solchen nach den Ziffern 3.5.3 und 3.5.5) geführt hat, muss der Zahlungsdienstnutzer die Bank schriftlich hiervon unterrichten. Der Zahlungsdienstnutzer hat diese Unterrichtung unverzüglich nach der Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seines Kontos vorzunehmen.

Für Zahlungsdienstnutzer, welche keine Konsumenten sind, gilt eine Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Belastung.

3.4.6 Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Bestreitet der Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang autorisiert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Mangel des durch die Bank erbrachten Zahlungsdienstes beeinträchtigt wurde.

Bestreitet der Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang authentifiziert zu haben, so hat die Bank oder - wenn der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde - der Zahlungsauslösedienstleister Aufzeichnungen über die Nutzung eines Zahlungsinstruments und erforderlichenfalls weitere unterstützende Beweismittel vorzulegen. Damit soll nachgewiesen werden, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 3.4.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

3.5 Haftung und Erstattung

3.5.1 Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstattet der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden

Geschäftstags. Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsdienstleister von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder ihm dieser angezeigt wurde.

Der Zahlungsdienstleister bringt das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Er stellt sicher, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird.

Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstags. Er bringt das belastete Zahlungskonto erforderlichenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Keine Erstattungspflicht nach Absatz 1 besteht, wenn der Zahlungsdienstleister begründet davon ausgehen konnte, dass ein Betrug vorliegt.

3.5.2 Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Abweichend von Ziffer 3.5.1 trägt der Zahler im Umfang von bis zu CHF 50 bzw. bis zum Gegenwert in Euro den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unter Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entsteht.

Keine Haftung eines Zahlers besteht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war, es sei denn, der Zahler hat selbst betrügerisch gehandelt. Ebenfalls keine Haftung besteht, wenn der Verlust des Zahlungsinstruments durch Handlungen oder Unterlassungen von einem Angestellten, einem Agenten oder einer Zweigstelle des Zahlungsdienstleisters oder von einer Stelle, an die der Zahlungsdienstleister Tätigkeiten ausgelagert hat, verursacht wurde.

Im Gegensatz dazu trägt der Zahler jedoch den gesamten Verlust, der durch einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang entstanden ist, wenn er ihn betrügerisch oder durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nach Ziffer 3.4.1 herbeigeführt hat. Der Höchstbetrag nach Absatz 1 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Verlangt der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine starke Kundenauthentifizierung, so trägt der Zahler nur dann einen finanziellen Verlust, wenn er betrügerisch gehandelt hat. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers keine starke

Kundenauthentifizierung, hat er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers jeglichen finanziellen Schaden zu ersetzen.

Im Fall des Verlusts, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments trägt der Zahler keine negativen finanziellen Folgen, wenn er einen solchen Vorfall dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle unverzüglich angezeigt hat. Dies gilt nicht, wenn der Zahler betrügerisch gehandelt hat.

Stellt der Zahlungsdienstleister keine geeigneten Verfahren gemäss Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben c und e ZDG bereit, um Zahlern eine Anzeige gemäss Ziffer 3.4.1 zu ermöglichen, so haftet der Zahler nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments. Dies gilt nicht, wenn der Zahler betrügerisch gehandelt hat.

3.5.3 Fehler bei der Ausführung eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag direkt vom Zahler ausgelöst, so haftet sein Zahlungsdienstleister vorbehaltlich der Ziffern 3.4.5, 3.5.6 Absätze 3 bis 5 und 3.5.8 ihm gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, der Zahlungsdienstleister kann gegenüber ihm und gegebenenfalls gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs gemäss Ziffer 3.1 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist; in diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Haftet gemäss Absatz 1 der Zahlungsdienstleister des

- Zahlers, so erstattet er dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der entsprechende Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt;
- Zahlungsempfängers, so stellt er dem Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zur Verfügung und schreibt den entsprechenden Betrag dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gut. Dabei ist der Betrag auf dem Zahlungskonto spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem er bei der korrekten Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag durch den Zahler ausgelöst wurde, bemüht sich dessen Zahlungsdienstleister auf Verlangen und ungeachtet der dargestellten Haf-

tung unentgeltlich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahler über das Ergebnis zu unterrichten.

Zahlungsdienstleister haften gegenüber ihren jeweiligen Zahlungsdienstnutzern darüber hinaus für alle von ihnen zu verantwortenden Entgelte und für Zinsen, die dem Zahlungsdienstnutzer infolge einer nicht erfolgten oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

3.5.4 Fehler bei der Ausführung eines vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister vorbehaltlich der Ziffern 3.4.5 und 3.5.6 Absätze 3 bis 5 dem Zahler den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

3.5.5 Fehler bei der Ausführung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Zahlungsdienstleister vorbehaltlich der Ziffern 3.4.5, 3.5.6 Absätze 3 bis 5 und 3.5.8 ihm gegenüber:

- für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten nach Ziffer 3.2.

Haftet gemäss Absatz 1 der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, so hat er den Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Absatz 1 Aufzählungspunkt 1 haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler. In diesem Fall erstattet er unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt. Diese Haftung besteht nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweisen kann, dass der Zahlungsdienst-

leister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde. In diesem Fall ist der Betrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wurde, bemüht sich dessen Zahlungsdienstleister auf Verlangen und ungeachtet der dargestellten Haftung unentgeltlich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahlungsempfänger über das Ergebnis zu unterrichten.

Zahlungsdienstleister haften gegenüber ihren jeweiligen Zahlungsdienstnutzern darüber hinaus für alle von ihnen zu verantwortenden Entgelte und für Zinsen, die dem Zahlungsdienstnutzer infolge einer nicht erfolgten oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

3.5.6 Fehlerhafter Kundenidentifikator

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, bei eingehenden Zahlungen nach eigenem Ermessen trotzdem einen Abgleich des Kundenidentifikators mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, den Zahlungsdienstleister des Zahlers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht gemäss Ziffer 3.5.3 und 3.5.5 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihm dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag des Zahlungsvorgangs wiederzuerlangen. Ist die Wiederbeschaffung des Geldbetrags nicht möglich, so teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem auf schriftliche Anfrage alle Informationen mit, über die der Zahlungsdienstleister verfügt und die für den Zahler relevant sind, damit dieser seinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrags auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen kann. Für die Wiederbeschaffung kann die Bank dem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt in Rechnung stellen.

Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als in Ziffer 2.4.2 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

3.5.7 Zusätzliche Entschädigungen

Zusätzliche Ansprüche können sich aus weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen ergeben.

3.5.8 Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen die Bank aufgrund besonderer gesetzlicher Pflichten daran gehindert war, ihre Pflichten gemäss ZDG zu erfüllen.

3.5.9 Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Zahler hat gegenüber seinem Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrags eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

- bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde und
- der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters hat der Zahler nachzuweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Der Erstattungsbetrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Bei der Prüfung des bisherigen Ausgabeverhaltens des Zahlers gemäss Absatz 1 sind allfällige, mit einem Währungsumtausch zusammenhängende Einwände des Zahlers nicht zu berücksichtigen, wenn der Zahlungsdienstleister einem Zahlungsvorgang den mit dem Zahler vereinbarten Referenzwechselkurs zugrunde gelegt hat.

Bei auf Euro lautenden Lastschriften gemäss der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 hat der Zahler zusätzlich einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung.

Der Zahler hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er seinen Zahlungsdienstleister direkt zur Ausführung des Zahlungsvorgangs autorisiert hat und ihn der Zahlungsdienstleister oder der Zahlungsempfänger mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form informiert hat.

Der Zahler hat die Erstattung des vollständigen Betrags eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs gemäss den vorstehenden Absätzen innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Zahlungskontos mit dem betreffenden Geldbetrag zu verlangen.

Der Zahlungsdienstleister erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mit - unter Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Zahlungsdienstleister oder bei der Schlichtungsstelle (vgl. Ziffer 2.11) oder der Erhebung einer Klage beim Fürstlichen Landgericht, wenn der Zahler diese Begründung nicht akzeptiert. Bei auf Euro lautenden Lastschriften gemäss der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 muss der Zahlungsdienstleister die Gründe für die Ablehnung der Erstattung sowie die vorgenannten Hinweise nicht mitteilen.

b. Basisbedingungen für e-Services

1. Geltungsbereich

Diese Basisbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen e-Services und Kanäle (nachfolgend: e-Services), es sei denn, sie beziehen sich ausdrücklich auf einen bestimmten e-Service. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen Basisbedingungen und denen, die sich auf einen bestimmten e-Service beziehen, haben die letzteren Bedingungen Vorrang.

Die von der Bank angebotenen e-Services (einschliesslich Webportaldienste, Mobiltelefon-Applikationen, Datenübertragungen usw.) werden auf der Website der Bank beschrieben. Die Bank behält sich das Recht vor, das Dienstleistungsangebot jederzeit zu ändern.

2. Zugang zu den e-Services

Der technische Zugang zu den e-Services für den Kunden und seine Bevollmächtigten und/oder die Benutzer (nachfolgend allein als «Kunde» oder kollektiv als «Benutzer» bezeichnet) erfolgt nach deren eigenem Ermessen entweder über das Internet via dem Internet Service Provider (ISP) ihrer Wahl und unter der Verwendung der von Dritten erhaltenen Software oder über ein von Dritten erhaltenes Mobiltelefon und/oder über ein anderes elektronisches Gerät, welches mindestens den Spezifikationen entspricht, die auf der betreffenden aktualisierten Website der Bank oder anderswo angegeben sind, oder via Direktwahl (ohne Nutzung des Internets als Kommunikationskanal).

Der Zugang zu den e-Services wird durch den jeweiligen Benutzer-Authentifizierungsmechanismus (Ein- oder Zweifaktor-Authentifizierung) gewährt, welcher in der individuellen Vereinbarung über die e-Services festgelegt ist. Die Angaben zur Benutzerauthentifizierung werden an die Postadresse versandt, die der Kunde der Bank zuletzt mitgeteilt hat.

Jeder Benutzer, der seine Identität unter Verwendung der in den geltenden Bedingungen angegebenen Identifikationsmittel verifiziert, erhält Zugang zu den e-Services.

Über die e-Services übermittelte Aufträge, Anweisungen und Mitteilungen gelten als vom Benutzer verfasst, autorisiert und versandt, ungeachtet etwaiger Einschränkungen im Innenverhältnis zwischen den Benutzern und ungeachtet anderslautender Eintragungen im Handelsregister, in anderen Veröffentlichungen oder der mit der Bank getroffenen Regelung der Verfügungsberechtigung. Demzufolge ist die Bank ihren Verpflichtungen ordnungsgemäss nachgekommen, wenn sie, nachdem sie die Identität des Benutzers gemäss den Authentifizierungsdaten korrekt überprüft hat, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung über die e-Services erhaltenen Mitteilungen, Anweisungen und Aufträge befolgt.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos alle Transaktionen, die über die e-Services in Verbindung mit seinen persönlichen Kundenauthentifizierungsdaten oder mit denjenigen seiner Benutzer getätigt werden, insbesondere wenn sie ohne schriftliche Anweisungen in Bezug auf die Geld-/Depotkonten getätigt werden, die in der individuellen Vereinbarung über die e-Services und die dazugehörigen Anhänge oder Ergänzungen angegeben sind.

3. Auftragserteilung

Der Benutzer kann die e-Services 24 Stunden am Tag nutzen. Doch die Ausführung von Weisungen, insbesondere von Börsen- und Zahlungsaufträgen, hängt von den Geschäftszeiten der Bank und den anderen beteiligten Institutionen und Systemen, wie Börsen, Abwicklungssysteme und Clearingstellen, ab.

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden von entsprechenden Daten. Nach dem vollständigen Eintreffen der Daten bei der Bank wird der Auftrag von ihr bearbeitet. Ein Widerruf des erteilten Auftrages ist nur bei rechtzeitigem direkter Kontaktaufnahme mit der Bank möglich und nur solange der Auftrag noch nicht ausgeführt wurde. Wurde der Bank ein Auftrag auf elektronischem Wege erteilt und ist nach der Auftragserteilung feststellbar, dass dieser von der Bank gar nicht oder nicht vollständig auftragsgemäss ausgeführt wurde, ist der Benutzer verpflichtet, bei der Bank umgehend eine entsprechende Reklamation anzubringen.

Der Benutzer muss vor dem Absenden überprüfen, ob alle Daten vollständig und korrekt sind. Die Verantwortung für die vom Benutzer gesandten Daten bleibt bis zur Eingangsbestätigung über die e-Services beim Kunden. Das Risiko einer Fehl- oder Rückleitung, die durch die Eingabe falscher oder unvollständiger Angaben entsteht, trägt der Kunde.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Erteilung von Auskünften oder die Entgegennahme von Weisungen, Aufträgen oder Mitteilungen über die e-Services abzulehnen und eine Benutzerauthentifizierung mit anderen Mitteln zu verlangen.

Bei der Bank eingehende Aufträge, Anweisungen und Mitteilungen werden von ihr im Rahmen der gesamten Kundenbeziehung bearbeitet. Die Bank behält sich deshalb insbesondere das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen mangels Deckung oder wegen ungenügender Kreditlimite abzulehnen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, die auf elektronischem Wege erteilt wurden, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Mitteilungen an die Bank, welche über die integrierte Nachrichtenfunktion eines e-Service (z.B. e-banking, Webportal und die betreffende Mobiltelefon-Applikation) versendet werden, dürfen keine Aufträge (z.B. Börsen-/Zahlungsaufträge), Sperren (z.B. Sperre des Zugangs zu e-Banking/Maestro-Karten) oder sonstigen fristenabhängigen Weisungen enthalten. Allfällige Schäden, die dem Kunden durch dieser Bestimmung widersprechende Mitteilungen entstehen können, trägt allein der Kunde.

Der Kunde ist sich bewusst, dass sich die e-Services nicht für den spekulativen Handel mit Aktien und Derivaten innerhalb eines Tages und zur Ausnutzung kurzfristiger Kursschwankungen eignen. Der Kunde akzeptiert, dass über die e-Services gekaufte Effekten unter Umständen systembedingt nicht wieder am gleichen Tag verkauft werden können.

4. Unterzeichnung von Dokumenten

Die Bank kann eingescannte und über einen e-Service übermittelte Bankformulare, welche vom Kunden oder einem Bevollmächtigten (im Rahmen seiner jeweiligen Bevollmächtigung gemäss den Vollmachtsformularen der Bank) unterzeichnet sind, als rechtlich verbindlich anerkennen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Unter anderem kann sie die rechtliche Verbindlichkeit der Bankformulare von der physischen Übermittlung eines unterzeichneten Originals sowie von der Verwendung bestimmter Dateiformate abhängig machen.

5. Verpflichtungen des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, seine Authentifizierungsdaten an separaten Orten aufzubewahren, sie geheim zu halten und vor Missbrauch durch Unbefugte zu schützen. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Unbefugter Zugang zu den Authentifizierungsdaten erlangt hat oder erlangen könnte, ist der Benutzer verpflichtet, dies der Bank während der üblichen Geschäftszeiten unverzüglich mitzuteilen und dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bank wird die Authentifizierungsdaten der betreffenden Person unverzüglich sperren. Die daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die bei der Benutzung des Internets entstehen, durch den Einsatz geeigneter, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Sicherheitsmassnahmen (insbesondere Passwortschutz, Anti-Viren-Programme, Firewalls usw.) zu minimieren. Des Weiteren verpflichtet er sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen e-Services angebrachten oder ihm in anderer Form zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen.

6. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank gewährleistet weder, dass der Benutzer uneingeschränkter, ununterbrochener Zugang zu den e-Services hat, noch, dass die Nutzung dieser e-Services durch den Benutzer uneingeschränkt oder ununterbrochen erfolgen wird. Ebenso kann die Bank nicht gewährleisten, dass die uneingeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets oder die Übermittlung von Daten per E-Mail, SMS, Mobiltelefon-Applikation usw. rechtzeitig für die Nutzung zur Verfügung steht.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus mangelnder Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Bevollmächtigten entstehen. Darüber hinaus haftet die Bank nicht für indirekte oder Folgeschäden, einschliesslich entgangener Gewinne, Ansprüche Dritter oder Verluste, die infolge einer Verletzung der Vertragspflichten durch den Kunden oder seine Bevollmächtigten entstehen.

Die Bank schliesst jede Haftung für das Endgerät des Kunden (z.B. Computer, Mobiltelefon usw.) sowie für den technischen Zugang zu den e-Services oder für die benötigte Software aus. Ebenfalls lehnt die Bank jede Haftung für allfällige Mängel der von ihr über Datenträger, Download usw. zur Verfügung gestellten Software ab.

Die e-Services werden über ein offenes, öffentlich zugängliches Netzwerk (z.B. Internet, Telefonnetzwerk) bereitgestellt. Die Bank übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch die Nutzung solcher offenen Netzwerke entstehen können. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Ausfällen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere Verarbeitungsverzögerungen), rechtswidrigem Eindringen in Anlagen und Systeme von Netz- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Systeme dieser Betreiber, böswilliger Blockierung des Online-Zugangs durch Dritte, Störungen, Systemzusammenbrüchen, Stromausfällen oder sonstigen Ausfällen oder Störungen, die den Netz- und/oder Telekommunikationsbetreibern zuzurechnen sind, entstehen können.

Wenn Sicherheitsrisiken festgestellt werden, behält sich die Bank das Recht vor, die betreffenden e-Services bis zur Beseitigung der Sicherheitsrisiken auszusetzen. Die Bank ist auch berechtigt, die betreffenden e-Services zwecks Durchführung von Wartungsarbeiten auszusetzen.

7. Sperrung des Zugangs

Der Kunde kann den Zugang zu den e-Services für sich selbst oder für andere Benutzer sperren lassen. Die Sperrung des Zugangs kann nur während der üblichen Geschäftszeiten der Bank beantragt werden und ist unver-

zöglich schriftlich zu bestätigen. Der Zugang zu den e-Services kann nur auf schriftlichen Antrag des Kunden bei der Bank wiederhergestellt werden.

Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Benutzers zu einzelnen oder sämtlichen e-Services ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

8. Ermächtigung und Übertragung von Befugnissen

Die Ermächtigung von Benutzern durch den Kunden zur Inanspruchnahme der e-Services gilt bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs bei der Bank. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder einem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden nicht erlischt, sondern bis zum schriftlichen Widerruf und ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und anderer Veröffentlichungen in Kraft bleibt.

Der Widerruf oder die Änderung des Zeichnungsrechts eines Benutzers auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftenformularen des Kunden bewirken ohne ausdrücklichen Hinweis keine Änderung betreffend dessen Ermächtigung zur Benutzung der e-Services. Dazu bedarf es vielmehr eines ausdrücklichen Widerrufs gemäss dem obigen Absatz.

9. Bankgeheimnis

Der Benutzer anerkennt, dass das liechtensteinische Bankgeheimnis ausschliesslich im liechtensteinischen Staatsgebiet anwendbar ist. Folglich unterliegen alle Daten, die ausserhalb Liechtensteins übermittelt werden sollen und/oder elektronische Daten usw., die sich ausserhalb Liechtensteins befinden, den Rechtsordnungen anderer Länder, welche oft nicht ein mit dem liechtensteinischen Bankgeheimnis vergleichbares Schutzniveau der Privatsphäre des Kunden bieten.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, für jedermann zugängliches Netzwerk übertragen werden. Daten können somit grenzüberschreitend und unkontrolliert/ungeprüft übermittelt werden, auch wenn sich Absender und Empfänger in Liechtenstein befinden. Der Benutzer akzeptiert ferner, dass Informationen, die der Benutzer oder die Bank separat per E-Mail, SMS, Mobiltelefon-Applikation und dergleichen austauschen, in der Regel unverschlüsselt übermittelt werden, weshalb das Bankgeheimnis nicht gewährleistet ist. Auch wenn die Übermittlung verschlüsselt erfolgt, sind Absender und Empfänger unverschlüsselt. Somit ist es für Dritte möglich, auf das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zu schliessen. Die Bank kann daher das Bankgeheimnis bei der Nutzung

der e-Services nicht garantieren, und der Kunde entbindet die Bank in diesem speziellen Zusammenhang von ihrer Pflicht zur Einhaltung des Bankgeheimnisses.

10. Risiken bei Mitteilungen via Fax

Falls der Kunde mit der Bank per Fax kommunizieren möchte, können durch die Auftragserteilung per Fax Schäden entstehen, und der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, dass er:

- alle Risiken die aus der Übermittlung von Aufträgen per Fax entstehen können, insbesondere solche aus Übermittlungsfehlern, Verlust, Verspätung, Verstümmelung, Missverständnis, Fälschung oder Doppelausführung übernimmt und die Bank diesbezüglich nicht belangen bzw. bei allfälligen Forderungen Dritter auf erste Anforderung hin schad- und klaglos halten wird;
- damit einverstanden ist, dass die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, den Auftraggeber durch entsprechende Massnahmen wie telefonische Rückfragen zu identifizieren;
- zur Kenntnis nimmt, dass die Bank im Zweifelsfall berechtigt oder allenfalls sogar verpflichtet ist, die Ausführung von Aufträgen zu verweigern;
- alle Zahlungen, die die Bank aufgrund von Faxaufträgen zulasten seiner Verbindung ausführt, anerkennt und er sich dazu verpflichtet, einen allfälligen Sollsaldo auf Ersuchen der Bank unverzüglich auszugleichen.

11. Risiken bei Mitteilungen via E-Mail

Falls der Kunde mit der Bank per E-Mail kommunizieren möchte, nimmt er zur Kenntnis, dass die nachstehenden Risiken des E-Mail-Verkehrs bei ihm liegen und dass er aus diesen Risiken resultierende Schäden alleine trägt:

- Der sprachliche wie auch der elektronische Inhalt der per E-Mail versandten Aufträge, Anweisungen und Mitteilungen (inklusive der E-Mail-Adresse sowie anderer Informationen des Absenders) wie auch der E-Mails der Bank können durch Dritte verändert, manipuliert und missbräuchlich verwendet werden.
- Zudem können von Dritten verfasste E-Mails unter einer E-Mail-Adresse eines Berechtigten oder der Bank versandt werden und somit einen falschen Absender vortäuschen.
- Schliesslich kann die Übertragung von Aufträgen, Anweisungen und Mitteilungen infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrüchen, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder anderen Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber verzögert, unterbrochen oder ganz verhindert werden.

12. Spezifische Bedingungen zum e-banking

12.1. Zugang zum e-banking

Der Zugang zu den Dienstleistungen des e-banking erfolgt nach Eingabe folgender Authentifizierungsdaten:

- Vertragsnummer;
- Benutzerbezeichnung;
- Passwort sowie
- des von der Bank zur Verfügung gestellten weiteren Sicherheitsmerkmals.

Der Versand der Authentifizierungsdaten erfolgt an die Zustelladresse, die der Kunde der Bank bekannt gegeben hat.

Wer sich gemäss dieser Ziffer legitimiert hat, gilt der Bank gegenüber als berechtigt, das e-banking zu benutzen. Die Bank darf die Kunden bzw. Benutzer im Rahmen und Umfang der gemäss der e-banking Vereinbarung gewählten Berechtigungen ohne weitere Prüfung Abfragen tätigen sowie Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen erteilen lassen.

12.2. Erfüllung von Aufträgen

Die Bank bestätigt mit der Rückmeldung einer Auftragserteilung über e-banking lediglich den Erhalt, nicht jedoch die Ausführung von Aufträgen/Weisungen.

Die Ausführungsbestätigung von Börsenaufträgen via SMS erfolgt nur bei ganz oder teilweise ausgeführten Aufträgen. Der Kunde bzw. Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass solche Ausführungsbestätigungen zeitverzögert erfolgen können. Bei annullierten oder abgelaufenen Börsenaufträgen erfolgt keine Benachrichtigung. Der Kunde bzw. Benutzer ist angehalten, den Status seiner Aufträge im e-banking zu überprüfen.

12.3. Verpflichtungen des Kunden bzw. Benutzers von e-banking

Der Kunde bzw. Benutzer ist verpflichtet, das erste ihm von der Bank übermittelte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Insbesondere darf der Kunde bzw. Benutzer sein Passwort nach dessen Änderung nicht aufzeichnen. Es kann zwischen 6 und 15 Zeichen (Zahlen und/oder Buchstaben) umfassen. Passwörter dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Codes (wie Telefonnummern, Geburtsdaten, Autonummern, Namen von nahestehenden Personen usw.) bestehen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung des Passworts betrifft jeden einzelnen Kunden bzw. Benutzer gesondert. Die Bank haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Kunden, Benutzer oder sonstige Dritte die Authentifizierungsdaten anderer Kunden bzw. Benutzer missbrauchen.

Der Kunde bzw. Benutzer kann bzw. muss - im Fall der Missbrauchsgefahr - seinen eigenen Zugang zum e-ban-

king jederzeit, auch ausserhalb der Geschäftszeiten der Bank, selbst sperren, indem er fünfmal in Folge ein falsches Passwort eingibt oder aber - als Nutzer von e-banking^{plus} - seine Berechtigung bei seinem Teilnehmer/ Superuser sperren lässt.

12.4. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus einer Preisgabe seiner Authentifizierungsdaten oder derjenigen der Benutzer ergeben. Der Kunde trägt alle Folgen der berechtigten oder missbräuchlichen Verwendung dieser Authentifizierungsdaten.

Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten, Informationen und Mitteilungen. Insbesondere gelten alle Angaben über Konten und Depots (Salden, Auszüge, Transaktionen) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die e-banking Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

12.5. Sperrung des Zugangs zum e-banking

Der Kunde kann seinen Zugang oder den seines Benutzers zu den jeweiligen Dienstleistungen des e-banking der Bank sperren lassen. Der Zugang zu den Konten und Depots über das e-banking wird automatisch gesperrt, wenn fünfmal versucht wurde, mit einem falschen Passwort und/oder einer falschen TAN zuzugreifen. Beim e-banking^{plus} muss die Aufhebung der Zugangssperre, die durch den Kunden bzw. Benutzer selbst, die Bank oder durch eine falsche Eingabe von Passwort und TAN veranlasst wurde, durch den Superuser des Kunden bzw. Benutzers vorgenommen werden, lediglich die Entsperrung des Superusers erfolgt nach Abklärung der Ursachen durch die Bank. Die übrigen Sperren werden nach der entsprechenden Aufforderung und Abklärung durch die Bank aufgehoben.

12.6. Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg während mindestens 180 Tagen ab dessen Zugang innerhalb des e-banking zur Verfügung gestellt wird und nach Ablauf dieser Frist in elektronischer Form nicht mehr verfügbar ist. Eine allfällige Nachbestellung ist kostenpflichtig. Bei einer eventuellen Beendigung der e-banking-Vereinbarung gilt die vorerwähnte Frist nicht.

13. Spezifische Bedingungen zum Professional Data Feed

13.1. Sicherheit im Internet

Bei der Evaluation der Kommunikationssoftware für Professional Data Feed wurde besonderer Wert auf Sicherheitsaspekte gelegt. Zur Sicherheit des Teilnehmers wurde ein mehrstufiges Sicherheitssystem entwickelt, das unter anderem auf kryptografische Verfahren mit hohem Standard zurückgreift. Aufgrund der Verschlüsselung ist es Unberechtigten grundsätzlich nicht möglich, vertrauliche Kundendaten einzusehen. Trotz der Sicherheitsvorkehrungen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, kann aber sowohl auf Bank- als auch auf Kundenseite keine absolute Sicherheit gewährleistet werden. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere sein Computerarbeitsplatz eine Schwachstelle im Professional Data Feed sein kann.

13.2. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten und deren pünktliche terminliche Einlieferung. Ebenso stellen die auf diese Weise zur Verfügung gestellten Mitteilungen (etwa Börsen- und Devisenkurse) der Bank keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, das Angebot wird ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

14. Sicherheit im Internet

Es kann nicht garantiert werden, dass unbefugte Dritte keine vertraulichen Kundendaten einsehen können, auch nicht bei Sicherheitsmassnahmen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Das Endgerät (Computer, Mobiltelefon usw.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese Komponenten befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle in diesem System werden.

Der Kunde anerkennt hiermit die unten aufgeführten Risiken und verpflichtet sich, alle Sicherheitsinformationen zu lesen, die auf der Website für die einzelnen e-Services oder dem Benutzer auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden, und alle empfohlenen Sicherheitsmassnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen:

- Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den e-Services noch ihre unbeschränkte Nutzung gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank die unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten.
- Unzureichende Kenntnisse des Systems und fehlerhafte Sicherheitsvorkehrungen (z.B. unzureichend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte, Dateübertragungen, unbefugte Bildschirmspäherei) können den

unbefugten Zugriff erleichtern. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich genau zu vergewissern, welche Sicherheitsanforderungen erforderlich sind, und diese zu erfüllen.

- Durch die Erstellung einer Internetverkehrscharakteristik kann der ISP des Benutzers feststellen, mit wem der Benutzer Kontakt hatte und wann dieser Kontakt stattgefunden hat.
- Es besteht das latente Risiko, dass sich bei der Nutzung des Internets ein Dritter unbemerkt Zugang zum Computer des Benutzers verschafft (z.B. mit Hilfe eines Trojaners, eines Virus usw.).
- Trotz Sicherheitsvorkehrungen besteht bei der Nutzung des Internets das konstante Risiko, dass sich Computerviren auf den Computer des Benutzers ausbreiten, sobald dieser Computer mit der Aussenwelt in Kontakt kommt. Virens Scanner können dem Benutzer beim Schutz seines Systems behilflich sein und werden dringend empfohlen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website der Bank.

Darüber hinaus wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, nur Software aus vertrauenswürdigen Quellen zu verwenden.

15. Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Zuge von Betrieb und Unterhalt der e-Services Kundendaten zur Bearbeitung und Aufbewahrung auslagern kann. Diese Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten geschieht im Einklang mit den jeweiligen banken- und datenschutzrechtlichen Vorschriften, allen weiteren anwendbaren Bestimmungen und unter Wahrung des Bankgeheimnisses. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, dass die Bank seine Daten in anonymisierter Form für bankinterne statistische Zwecke verwendet.

16. Elektronische Bankdokumente (e-Post)

16.1. Zustellung

Mit der Wahl der Berechtigung «e-Post» beauftragt der Kunde die Bank, dem Benutzer die Bankmitteilungen ab sofort elektronisch innerhalb der individuellen e-Services zuzustellen. Der Kunde verzichtet somit auf die physische Zustellung der Mitteilungen, nimmt aber zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass nicht sämtliche Mitteilungen der Bank via e-Post zugestellt werden.

16.2. Erfüllungsort und Zugang

Als Erfüllungsort für die e-Post gilt der individuelle e-Service. Der Kunde anerkennt somit ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Mitteilungen innerhalb des e-Service insbesondere ihre Mitteilungs-

und Rechenschaftspflichten erfüllt. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Mitteilungen ohne Angabe von Gründen jederzeit nur bzw. auch in Papierform auf dem ordentlichen Postweg oder entsprechend der Bleibepostvereinbarung zuzustellen. Die e-Post gilt als an dem Tag ordnungsgemäss zugegangen, an dem diese innerhalb des e-Service zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Zugang der einzelnen Mitteilungen beginnen die jeweiligen Fristen, insbesondere die Reklamationsfrist, zu laufen.

16.3. Beschwerden

Der Benutzer ist verpflichtet, die zugestellte e-Post regelmässig und unverzüglich, jedoch mindestens einmal monatlich, abzurufen und ihren Inhalt zu überprüfen. Er verpflichtet sich, Beanstandungen der e-Post sofort, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen seit deren Zugang anzubringen. Andernfalls gilt die entsprechende e-Post zwangsläufig als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank mit ein. Sofern der Saldo auf der e-Post zulasten des Kunden lautet, gilt er von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird.

Unterbleibt die elektronische Zustellung einer zu erwartenden e-Post, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die e-Post dem Kunden im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

16.4. Aufzeichnung und Aufbewahrung

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der e-Post selbst verantwortlich.

16.5. Deaktivierung

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, ihm oder seinem Benutzer die Bankdokumente eines/mehrerer Bankgeschäfts/Bankgeschäfte erneut in Papierform zuzustellen. In diesem Fall stellt die Bank innerhalb einer angemessenen Frist die Bankdokumente erneut in Papierform zu. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dem Kunden von der Bank bereits zur Verfügung gestellte e-Post als zugegangen gilt.

17. Änderungen

Änderungen von Bestimmungen der individuellen e-Services werden dem Benutzer in geeigneter Weise mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, sobald die

e-Services trotz der Änderungen erneut benutzt werden oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach deren Bekanntgabe kein schriftlicher Einspruch bei der Bank eingegangen ist.

18. Kündigung/Auflösung mit sofortiger Wirkung

Die e-Services gelten auf unbestimmte Zeit. Sie können beiderseits ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Bank ist jedoch berechtigt, den Zugang zu den e-Services ohne Kündigung der individuellen e-Service-Vereinbarung zu löschen, wenn die e-Services während der Dauer von mindestens 12 Monaten nicht benutzt worden sind.

19. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Diese Basisbedingungen und die Bestimmungen der individuellen Vereinbarung über die e-Services gelten vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, die den Betrieb und/oder die Nutzung des betreffenden e-Service regeln.

20. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Basisbedingungen und der individuellen Vereinbarung über die e-Services berühren oder beeinträchtigen, soweit gesetzlich zulässig, die Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise.

21. Ausländische Rechtsordnungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Benutzer mit der Nutzung der e-Services aus dem Ausland unter Umständen gegen Regeln des Rechts seines Domizils, z.B. Import- und Exportbeschränkungen für Verschlüsselungsalgorithmen, oder gegen anderweitiges ausländisches Recht verstossen kann bzw. dass die Benutzung der e-Services untersagt ist. Es obliegt dem Kunden, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

22. Ausschluss bestimmter Personen

Personen mit Wohnsitz und/oder Nutzungsort USA sind als Vertragspartner oder Benutzer ausgeschlossen. Aufgrund des regulatorischen Umfelds kann der Umfang der e-Services für verschiedene Länder durch die Bank eingeschränkt werden.

23. Änderungen dieser Basisbedingungen

Die Bank behält sich das Recht einer jederzeitigen Änderung dieser Basisbedingungen vor. Die Bank teilt solche Änderungen im Voraus und in geeigneter Form mit. Die Änderungen gelten vom Kunden als akzeptiert, wenn innerhalb eines Monats keine gegenteilige schriftliche Mitteilung eingeht.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist Vaduz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Behörde zu belangen.

c. Basisbedingungen für die Benutzung der Maestro-Karte

1. Benutzung der Maestro-Karte

Die Maestro-Karte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland;
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland.

Wird die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend: Konto) bei der Bank.

3. Kartenberechtigte

Personen, die zur Verwendung der Maestro-Karte berechtigt sind, können der Kontoinhaber oder Inhaber von Vollmachten sein (nachfolgend: Kartenberechtigte). Die Maestro-Karte wird auf den Namen des Kartenberechtigten ausgestellt. Jede ausgestellte Maestro-Karte bleibt im Eigentum der Bank. Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle anderen Kartenberechtigten über diese Bedingungen und deren allfällige Änderungen informiert werden.

4. Legitimation

Jede Person, die sich durch die Einführung der Maestro-Karte

- und durch das Eintippen des dazu passenden Maestro-PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät oder
- durch die anderweitige Benutzung der Maestro-Karte (z.B. in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung) oder
- durch die Unterzeichnung des Transaktionsbelegs

legitimiert, gilt als berechtigt, Transaktionen mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, die auf diese Weise elektronisch abgewickelten und registrierten Beträge vom betreffenden Konto abzubuchen. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit beim Kontoinhaber.

5. Gebühren

Die Bank kann für die Ausgabe und Verwaltung der Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung der mit der Maestro-Karte getätigten Transaktionen Gebühren erheben. Diese sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und der Maestro-PIN-Code sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

b) Geheimhaltung des Maestro-PIN-Codes

Der Kartenberechtigte muss sicherstellen, dass keine andere Person seinen PIN-Code kennt. Insbesondere darf der PIN-Code nicht weitergegeben oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden (z.B. durch Vermerk auf der Maestro-Karte oder durch Aufzeichnung in anderer Weise oder in veränderter Form oder durch Aufbewahrung zusammen mit der Maestro-Karte).

c) Änderung des Maestro-PIN-Codes

Nach Erhalt des PIN-Codes kann der Kartenberechtigte diesen ändern. Der neue PIN-Code muss so gewählt werden, dass er nicht leicht zu erkennen oder abzuleiten ist (keine Telefonnummern, Geburtstage, Autokennzeichen usw.).

d) Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte weder an Dritte aushändigen noch Dritten auf andere Weise zugänglich machen.

e) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Kontoauszüge müssen vom Kontoinhaber sofort nach Erhalt überprüft werden. Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, sind der Bank unverzüglich zu melden und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des betreffenden Kontoauszugs der Bank schriftlich zu beanstanden. Das Maestro-Karte-Schadensformular muss innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückgesandt werden.

f) Meldung bei Verlust

Der Kartenberechtigte ist verpflichtet, jeden Fall von Verlust, Diebstahl, Einziehung am Geldautomaten oder Verdacht auf Missbrauch unverzüglich an die von der Bank bezeichneten Stelle zu melden, unabhängig von einer Zeitverschiebung.

g) Meldung an die Polizei

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen ist der Kartenberechtigte verpflichtet, unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er muss alle zumutbaren Schritte

unternehmen, die zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beitragen könnten.

7. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus der Nutzung der Maestro-Karte sowie alle Gebühren dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

8. Auswahl und Änderung des Maestro-PIN-Codes

Der Maestro-PIN-Code wird dem Kartenberechtigten in einem separaten, verschlossenen Umschlag zugestellt. Der Maestro-PIN-Code besteht aus einer karteneigenen, sechsstelligen und maschinell berechneten Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte ihren eigenen Maestro-PIN-Code.

Alternativ kann der Kartenberechtigte einen neuen sechsstelligen Maestro-PIN-Code wählen, der den zuvor geltenden Maestro-PIN-Code sofort ersetzt. Der Maestro-PIN-Code kann jederzeit und so oft wie gewünscht geändert werden.

9. Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte bleibt bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrückliche Mitteilung seitens des Kartenberechtigten, dass die Karte nicht erneuert werden soll, wird die Maestro-Karte vor Ablauf des auf ihr angegebenen Datums durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht. Nach erfolgter Kündigung ist die Maestro-Karte der Bank unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch die vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf die Nutzung der Karte vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

11. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Der Kartenberechtigte hat keinen Anspruch auf Schadenersatz im Zusammenhang mit technischen Störungen und

Ausfällen, die dazu führen, dass die Maestro-Karte nicht verwendet werden kann.

12. Limiten

Die Bank legt Nutzungslimiten pro ausgegebener Maestro-Karte fest und teilt dies dem Kontoinhaber in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Kartenberechtigter über die Nutzungslimiten liegt in der Verantwortung des Kontoinhabers.

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem betreffenden Konto eine ausreichende Deckung (Guthaben oder autorisierte Kreditlimite) vorhanden ist.

13. Transaktionsbeleg

Bei der Verwendung der Maestro-Karte an den meisten Geldautomaten erhält der Kartenberechtigte auf Wunsch einen Transaktionsbeleg. Transaktionsbelege werden ebenfalls automatisch oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt, wenn der Kartenberechtigte Waren und Dienstleistungen mit der Maestro-Karte kauft. Die Bank versendet keine Zahlungsbelege.

14. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Maestro-Karte ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen zu sperren.

Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder des Maestro-PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung. Die Sperrung der Karte kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle beantragt werden. Die Bank ist berechtigt, das Konto für sämtliche Beträge, die vor dem Wirksamwerden der Sperrung getroffen wurden, zu belasten. Mit der Sperrung verbundene Kosten können dem Kontoinhaber auferlegt werden.

15. Änderungen dieser Basisbedingungen

Die Bank behält sich das Recht einer jederzeitigen Änderung dieser Basisbedingungen vor. Die Bank teilt solche Änderungen im Voraus und in geeigneter Form mit. Die Änderungen gelten vom Kartenberechtigten als akzeptiert, wenn die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

16. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank

Im Übrigen gelten die AGB der Bank.

d. Basisbedingungen für die Miete von Tresorfächern

1. Bestehende Geschäftsbeziehung

Die Bank vermietet Tresorfächer an bestehende Kunden.

2. Dauer des Mietvertrages

Der Mietvertrag wird für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen (nachfolgend: Mietperiode). Er gilt als stillschweigend für ein Kalenderjahr erneuert, wenn nicht einen Monat vor dem Vertragsablauf eine Kündigung erfolgt. Die gleiche Verlängerung tritt ein, wenn der Kunde zwar kündigt, aber nicht spätestens am letzten Tag der Mietperiode beide Schlüssel zurückgibt.

3. Mietgebühren

Die an die Bank zu zahlenden Mietgebühren werden nach den jeweils gültigen Tarifen berechnet und sind jährlich jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten. Der Kunde verpflichtet sich, die Mietgebühren termingerecht zu bezahlen. Die Bank ist berechtigt, sämtliche Mietgebühren und sonstige mit dem Tresorfach in Zusammenhang stehenden Forderungen direkt dem Konto des Kunden zu belasten. Die Bank behält sich das Recht einer jederzeitigen Änderung der Mietgebühren vor.

4. Untermiete und Übertragung der Kundenrechte

Eine Untervermietung des Tresorfaches oder eine Übertragung der Kundenrechte ist nicht zulässig.

5. Zulässige Inhalte des Tresorfaches

Das Tresorfach darf nur zur Aufbewahrung von Wertgegenständen (Dokumente, Wertpapiere, Währungen, Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine und dergleichen) verwendet werden und ist nur für gegen atmosphärische Einflüsse (z.B. Luftfeuchtigkeit, Trockenheit, Hitze, Kälte und dergleichen, höhere Gewalt oder Unglücksfälle wie Brände, Rohrbrüche usw.) resistente Wertgegenstände geeignet und bestimmt. Da die Sorgfaltspflichten der Bank sich nicht auf die vom Kunden im Tresorfach verwahrten Wertgegenstände erstrecken, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der aufbewahrte Inhalt vor Beschädigung geschützt ist und keine schädigenden Ereignisse verursacht. Der Kunde darf das Tresorfach nicht zur Aufbewahrung von feuer- oder anderweitig gefährlichen Gegenständen benutzen.

Der Kunde haftet der Bank gegenüber für jeden aus der unsachgemässen Benutzung des Tresorfachs entstehenden Schaden, auch wenn er die gefährliche und schädli-

gende Beschaffenheit der Wertgegenstände nicht gekannt hat und ihn kein Verschulden trifft.

6. Verschluss/Schlüssel

Die Tresorfächer stehen unter Doppelverschluss. Ein Tresorfach kann im Grundsatz nur gemeinschaftlich durch die Bank und den Kunden geöffnet werden (Ausnahme: Zwangsöffnung oder gerichtliche Anordnung). Jedes Schloss ist einmalig. Für jedes Tresorfach existieren nur zwei Schlüssel, welche dem Kunden übergeben werden. Die Schlüssel können gegen eine zusätzliche Gebühr bei der Bank deponiert werden. Die Bank ist berechtigt, für mitgenommene Schlüssel eine Kautions zu verlangen. Der Kunde hat selbst für den ordnungsgemässen Verschluss des Tresorfachs zu sorgen. Der Kunde ist für die ihm übergebenen Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Bank wird daraufhin auf Kosten des Kunden für die Änderung des Schlosses, die Anfertigung neuer Schlüssel und allenfalls für die gewaltsame Öffnung des Tresorfaches sorgen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden und können von der Bank direkt dem Konto des Kunden belastet werden. Dem Kunden ist es verboten, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Meldet der Kunde den Verlust oder die Beschädigung seiner Schlüssel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, lehnt die Bank jegliche Haftung für allfällige Schäden ab, soweit gesetzlich möglich.

7. Sorgfaltspflicht/Haftung

Die Bank verschliesst, sichert und bewacht die Tresoranlage mit den Tresorfächern mit der üblichen Sorgfalt. Sie haftet nur für die Schäden, die nachweislich aus der groben Verletzung dieser Sorgfaltspflicht entstehen. Eine darüber hinausgehende Versicherung des Tresorinhalts liegt in der Verantwortung des Kunden.

8. Bevollmächtigte

Der Kunde kann eine oder mehrere Personen ermächtigen, über das Tresorfach zu verfügen. Die Vollmachtserteilung für die dem Tresorfach zugeordnete Geschäftsbeziehung gilt für die Regelung des Zutrittsrechts seiner Bevollmächtigten zum Tresorfach. Das Zutritts- und Verfügungsrecht der Bevollmächtigten richtet sich demnach nach der «Unterschriftenkarte und Vollmacht», deren Bestimmungen anwendbar sind, soweit sie sich auf das vorliegende Tresorfach-Mietverhältnis beziehen.

9. Zutritt

Der Zutritt zum Tresorfach ist nur dem Kunden und dessen Bevollmächtigten zu den Schalteröffnungszeiten der Bank gestattet. Um Zutritt zum Tresorfach zu erhalten und zur Öffnung des Tresorfachs zugelassen zu werden, haben sich der Kunde oder dessen Bevollmächtigte nach dem Ermessen der Bank zu legitimieren.

10. Legitimationsprüfung

Die Bank verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Unterschriften des Kunden und seiner Bevollmächtigten. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht gehalten. Für die Folgen von Unterschriftenfälschungen, Legitimationsmängeln oder fehlender Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Bevollmächtigten, die die Bank trotz der Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt hat, trifft die Bank keine Verantwortung.

11. Sicherheit

Alle Personen, denen der Zutritt zum Tresorfach gestattet wird, haben im Interesse der Sicherheit die Anordnungen der Bank zu befolgen.

12. Einhaltung von Vorschriften

Der Kunde ist für die jederzeitige Einhaltung der auf ihn anwendbaren liechtensteinischen oder ausländischen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Im Besonderen ist ihm bekannt, dass gesetzliche Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Bargeldtransfer (unter Bargeld werden auch Wertpapiere, Checks, Währungen, Edelmetalle, Edelsteine und sonstige Barwerte verstanden; die Limiten der relevanten Bargeldbeträge sind national festgelegt) existieren. In Bezug auf die im Tresorfach aufbewahrten Gegenstände ist der Kunde für die ordnungsgemäße Versteuerung und die Erfüllung aller damit zusammenhängenden (steuerlichen) Erklärungs- und Meldepflichten nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

13. Auflösung des Mietvertrags

Die Bank hat jederzeit das Recht, ohne Angabe von Gründen Mietgesuche abzuweisen oder das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Der Kunde hat bei einer Auflösung des Mietvertrags das Tresorfach zu räumen und die ihm übergebenen Schlüssel für das Tresorfach zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Schlüssel oder allfällige vom Kunden am Tresorfach verursachte Schäden werden auf seine Kosten ersetzt bzw. behoben. Die Bank ist berechtigt, solche Kosten direkt dem Konto des Kunden zu belasten.

Kommen der Kunde oder seine Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung zur Räumung des Tresorfachs, zur Rückgabe der Schlüssel oder zur Bezahlung der noch ausstehenden Ansprüche der Bank aus dem Mietverhältnis nicht in der festgesetzten Frist nach, ist die Bank berechtigt, ohne Beschreitung des Rechtswegs oder sonstige behördliche Intervention (z.B. gerichtliches Verfahren) und ohne Anwesenheit des Kunden das Tresorfach auf Kosten des Kunden öffnen zu lassen (Zwangsöffnung). Die Durchführung der Zwangsöffnung liegt im Ermessen der Bank. Das Recht auf Zwangsöffnung des Tresorfachs steht der Bank überdies auch dann zu, wenn die Geschäftsbeziehung als nachrichtenlos eingestuft werden muss.

Die Bank ist nach durchgeführter Zwangsöffnung berechtigt, den Inhalt des Tresorfachs freihändig zu verwerten und all ihre offenen und fälligen Forderungen aus dem Mietverhältnis sowie aus der dem Tresorfach zugeordneten Geschäftsbeziehung, egal aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, aus dem Erlös abzudecken. Der nicht beanspruchte Teil des Tresorfachinhalts wird dem Kunden zur Verfügung gehalten oder gerichtlich hinterlegt. Vom Inhalt des Tresorfachs nimmt die Bank ein Inventar auf.

14. Änderungen dieser Basisbedingungen

Die Bank behält sich das Recht einer jederzeitigen Änderung dieser Basisbedingungen vor. Die Bank teilt solche Änderungen im Voraus und in geeigneter Form mit. Die Änderungen gelten vom Kunden als akzeptiert, wenn innerhalb eines Monats keine gegenteilige schriftliche Mitteilung eingeht.

15. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank

Im Übrigen gelten die AGB der Bank.

e. Bestimmungen für Edelmetallkonten

1. Gegenstand

Die VP Bank AG (nachfolgend: Bank) führt auf Wunsch des Kunden Edelmetallkonten auf dessen Namen für den Handel mit Edelmetallen und Münzen.

2. Kein Depotwert

Die Edelmetalle auf dem Edelmetallkonto werden nicht physisch, sondern lediglich buchmässig gehalten. Das heisst, die Edelmetalle stellen keine Depotwerte dar, und der Kunde hat an den eingebuchten Edelmetallen keinen Eigentumsanspruch, sondern eine Forderung gegenüber der Bank. Dabei wird das Guthaben des entsprechenden Edelmetallkontos wie folgt bewertet:

Edelmetalle	Barren und Plättchen in Gewichtseinheiten
Münzen	Anzahl

3. Auslieferungsanspruch und -modalitäten

Der Kunde besitzt gegenüber der Bank im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Auslieferung der Edelmetalle, die auf dem Konto geführt werden. Hierzu verkauft die Bank die gewünschte Menge Edelmetall auf dem Konto und deckt sich bei Drittbanken physisch mit den Edelmetallen ein. Ein Anspruch des Kunden auf Auslieferung besteht daher nur insofern, als diese Drittbanken ihren Lieferverpflichtungen nachkommen.

Der Kunde muss der Bank die Bezüge mindestens drei Bankwerkstage im Voraus anmelden, damit eine rechtzeitige Auslieferung möglich ist. Den aus einem allfälligen Lieferverzug resultierenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Erst mit der erfolgten Auslieferung erwirbt der Kunde Eigentum an den Edelmetallen.

Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich am Sitz der Bank. Sofern mit dem Kunden vereinbart, liefert die Bank die Edelmetalle auch an einem anderen Ort aus, wenn dies praktisch möglich ist und mit den gesetzlichen Bestimmungen, die am Ort der Auslieferung gelten, im Einklang steht. Im Fall von Krieg, Notstand oder ähnlichen Gründen höherer Gewalt sowie Transferbeschränkungen behält sich die Bank das Recht vor, das Edelmetall an ihrem Sitz auszuliefern.

Die Kosten, die mit der Auslieferung verbunden sind, trägt der Kunde. Das Risiko eines Edelmetallverlusts durch den Transport trägt der Kunde.

Die Auslieferung der Edelmetalle erfolgt in handelsüblicher Grösse und in handelsüblichem Feingehalt. Die Bank

ist berechtigt, dem Kunden jene Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sind. Eine allfällige Differenz zwischen dem Gewicht, das dem Edelmetallkonto gutgeschrieben wurde, und dem Gewicht des ausgelieferten Edelmetalls wird ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt zum internationalen Edelmetallpreis zum Zeitpunkt der Auslieferungsabrechnung. Bei Münzen umfasst der Umfang des Lieferanspruchs weder einen bestimmten Jahrgang noch eine bestimmte Prägung.

4. Minimale Einheiten, Zinsen, Abschluss

Die Bank kann für Gutschriften, Belastungen und Auslieferungen minimale Gewichts- und Stückeinheiten vorschreiben. Guthaben auf Edelmetallkonten werden nicht verzinst. Die Konten werden mindestens einmal jährlich abgeschlossen.

5. Gebühren, Steuern, Abgaben

Die Bank belastet für die Führung des Edelmetallkontos eine Gebühr, die gemäss separatem Gebührentarif erhoben wird und jederzeit von der Bank angepasst werden kann. Sämtliche Steuern, Abgaben usw. im Zusammenhang mit der Führung von Edelmetallkonten (insbesondere auch im Zusammenhang mit der Auslieferung) gehen – soweit es die gesetzlichen Bestimmungen erlauben – zulasten des Kunden.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderung dieser Bestimmungen

Im Übrigen gelten die AGB der Bank. Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bestimmungen für Edelmetallkonten jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne dessen Widerspruch innerhalb eines Monats als genehmigt.

f. Bestimmungen für Freizügigkeitskonten

1. Kontoinhaber

Der Inhaberkreis ist beschränkt auf:

- Pensionskassenversicherte, die ihre Stelle bei einem Arbeitgeber in Liechtenstein (vorübergehend) aufgeben und deshalb aus der Personalvorsorgeeinrichtung austreten;
- Pensionskassenversicherte, bei denen bei einem Stellenwechsel nicht die volle Freizügigkeitsleistung auf die neue Personalvorsorgeeinrichtung übergeht.

2. Eröffnung

Das Freizügigkeitskonto lautet auf den Namen des Pensionskassenversicherten. Adressänderungen sind der VP Bank AG (nachfolgend: Bank) unverzüglich mitzuteilen.

3. Einlage

Persönliche Einlagen des Inhabers sind nicht möglich. Zinsgutschriften sowie Gutschriften im Zusammenhang mit allfälligen Fondsanlagen (Ausschüttungen, Rücknahmen von Fondsanteilen usw.) gelten nicht als Einlage. Der Bank ist eine Bestätigung der Personalvorsorgeeinrichtung über die Höhe der Freizügigkeitsleistung einzureichen.

4. Zins

Der für das Freizügigkeitskonto jeweils gültige Zinssatz ist in der Broschüre «Konto- und Zahlungsverkehrsangebot» (Beiblatt «Aktuelle Zinssätze im Überblick») ersichtlich. Für das Freizügigkeitskonto kommt ein Vorzugszinssatz zur Anwendung. Die Bank behält sich das Recht vor, die Zinsbedingungen jederzeit zu ändern.

5. Jahresabschluss

Am Jahresende werden Zinsgutschriften sowie allfällige Gutschriften im Zusammenhang mit Fondsanlagen zum Kapital gerechnet. Solange das Verfügungsrecht nicht gegeben ist, können weder das Kapital noch die Zinsen noch die Gutschriften aus den Fondsanlagen bezogen werden.

6. Fondsanlagen

Im Rahmen des liechtensteinischen Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie der entsprechenden Verordnungen kann die Freizügigkeitsleistung in Fondsanteile angelegt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Auftrag des Kontoinhabers und dessen allfälligen Ehepart-

ners bzw. eingetragenen Partners erforderlich, und es ist das Formular «Fondsanlage mit dem VP Bank Freizügigkeitskonto» zu verwenden.

Die Fondsanteile werden in ein auf den Kontoinhaber lautendes Wertschriftendepot eingebucht und dort verwahrt. Alle mit dem Anlagefonds verbundenen Risiken (z.B. Emittenten-, Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Zins- und Währungsrisiko sowie wirtschaftliches und politisches Risiko) trägt der Kontoinhaber. Der Kontoinhaber erhält nach dem Kauf bzw. Verkauf von Fondsanteilen eine entsprechende Abrechnung sowie jeweils per Jahresende einen Auszug über den Stand seines Guthabens bzw. den Wert seines Depots.

7. Gebühren

Die Bank kann für die Führung des Freizügigkeitskontos Gebühren erheben. Insbesondere können bei Fondsanlagen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben werden. Für besondere Bemühungen können zusätzliche Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

8. Verfügungsrecht

Das Verfügungsrecht über die Freizügigkeitsleistung richtet sich grundsätzlich nach dem liechtensteinischen Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge sowie nach den entsprechenden Verordnungen. Mit dem Erreichen des für die Verfügung vorgesehenen Alters oder des Todes des Inhabers wird die Freizügigkeitsleistung fällig. Bei der Geltendmachung der Freizügigkeitsleistung durch den Kontoinhaber oder eine andere Person hat der Antragsteller sein Verfügungsrecht nachzuweisen. Die Bank behält sich das Recht vor, bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), welche die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen ausübt, die Zustimmung zur Auszahlung einzuholen. Solange über die Freizügigkeitsleistung nicht verfügt werden darf, kann diese rechtsgültig weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Eintritt in eine andere Personalvorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitspolice

Tritt der Kontoinhaber der Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers bei, kann die Freizügigkeitsleistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auf sein Begehren hin direkt als Einkaufsleistung an diese Personalvorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Die Bank kann vom Kontoinhaber vor einer Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die neue Personalvorsorgeeinrichtung die Rücknahme bzw. den Verkauf der Fondsanteile verlangen. Die Bank kann von der neuen Vorsorgeeinrichtung eine Bestätigung dafür verlangen, dass die überwiesene Freizügigkeitsleistung ausschliesslich für Pensionsrückstellungen

verwendet wurde. Sofern für den Gegenwert der Freizügigkeitsleistung eine Freizügigkeitspolice einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft bestellt wird, ist eine Saldierung mit Überweisung des Guthabens an diese Versicherungsgesellschaft möglich.

10. Kündigung seitens der Bank

Hat der Kontoinhaber den Anspruch auf Aushändigung der Freizügigkeitsleistung altersbedingt erreicht bzw. wird diese infolge Ablebens fällig, ist die Bank berechtigt, das Konto zur Rückzahlung der Freizügigkeitsleistung jederzeit zu kündigen. Verzichtet die Bank auf eine Kündigung, hat sie das Recht, die Freizügigkeitsleistung auf ein anderes Konto des Kontoinhabers zu übertragen.

11. Reglementsänderungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die Bedingungen für das Freizügigkeitskonto jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber spätestens mit dem nächsten Kontoabschluss mitgeteilt.

Mit der Eröffnung des Freizügigkeitskontos anerkennt der Kontoinhaber dieses Reglement sowie die AGB.

Ihr Kontakt – wo immer Sie sind

Die VP Bank AG ist eine in Liechtenstein domizilierte Bank und untersteht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein, www.fma-li.li

VP Bank AG Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
T +423 235 66 55 · info@vpbank.com · www.vpbank.com
MwSt.-Nr. 51.263 · Reg.-Nr. FL-0001.007.080-0

VP Bank (Schweiz) AG Talstrasse 59 · 8001 Zürich · Schweiz
T +41 44 226 24 24 · info.ch@vpbank.com

VP Bank (Luxembourg) SA 2, rue Edward Steichen · L-2540 Luxemburg
T +352 404 770-1 · info.lu@vpbank.com

VP Bank (BVI) Ltd VP Bank House · 156 Main Street · PO Box 2341
Road Town · Tortola VG1110 · Britische Jungferninseln
T +1 284 494 11 00 · info.bvi@vpbank.com

VP Bank Ltd Singapore Branch 128 Beach Road · #13-01 Guoco Midtown
Singapur 189773
T +65 6305 0050 · info.sg@vpbank.com

VP Wealth Management (Hong Kong) Ltd 8/F, New World Tower Two
16-18 Queen's Road Central · Hongkong
T +852 3628 99 00 · info.hkwm@vpbank.com

**VP Bank Ltd
Hong Kong Representative Office** 8/F, New World Tower Two
16-18 Queen's Road Central · Hongkong
T +852 3628 99 99 · info.hk@vpbank.com

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA 2, rue Edward Steichen · L-2540 Luxemburg
T +352 404 770-297 · fundclients-lux@vpbank.com
www.vpfundsolutions.com

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
T +423 235 67 67 · vpfundsolutions@vpbank.com
www.vpfundsolutions.com



Signatory of:



